

14. Sitzung

Mittwoch, 31. Oktober 2012, 08:30 Uhr
Kantonsratssaal

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philippe Arnet, Annelies Peduzzi, Martin Rötheli, René Steiner, Christian Werner. (5)

DG 147/2012

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Christian Imark, SVP, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag dieser Session. - Die folgende Kleine Anfrage wurde beantwortet und kann von der Traktandenliste gestrichen werden.

K 115/2012

Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil): Sonderpädagogische Betreuung in den Volksschulen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. September 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2012:

1. *Vorstosstext.* In den letzten zwei Jahren hat die Anzahl Kinder, die sonderpädagogische Betreuung brauchen - §37 des Volksschulgesetzes - und in den Volksschulen integrativ beschult werden, zugenommen. Man müsste nun davon ausgehen, dass in den letzten zwei Jahren die Anzahl Kinder, die in den Sonderschul-Institutionen unterrichtet werden, zurückgegangen sei.

Ich bitte den Regierungsrat um folgende Antworten:

1. Trifft es zu, dass die Anzahl Kinder in den Sonderschul-Institutionen rückläufig ist?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren in den Sonderschul-Institutionen des Kantons bzw. der angrenzenden Kantone (z.B. Schule für Sehbeeinträchtigte in Zollikofen (BE) unterrichtet?

4. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren integrativ in der Volksschule unterrichtet (Anzahl Kinder)?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen im Bereich der Sonderpädagogik haben sich seit 2008 als Folge der neuen Aufgabenzuteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und dem damit zusammenhängenden Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderpädagogik grundlegend verändert. Die damit verknüpften Mechanismen sind komplex. Namentlich muss damit zusammenhängend berücksichtigt werden, dass die massgebenden Rechtsansprüche von der früheren Versicherungsanspruchslogik (Geburtsgebrechen) auf den heutigen Anspruch einer bedarfsgerechten Schulung und Förderung (weitergehender Anspruch) gewechselt haben. Zudem gilt es, das neu anzuwendende Behindertengleichstellungsgesetz BehiG umzusetzen. Das führt in der Tendenz zu einer Ausweitung der Zahl integrativer Schulungen.

Die Sonderpädagogik ist im Kanton Solothurn seit 2008 in den §§ 37 ff des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 geregelt. Darin werden Anspruchsberechtigungen, Abklärungs- und Zuteilungsverfahren geregelt. Ende Jahr erscheinen zudem das zukünftig wegleitende Konzept Sonderpädagogik 2012 und die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013 bis 2015. Darin werden die kantonalen Erfahrungen seit 2008, die Entwicklungen und die erkennbaren Anpassungsnotwendigkeiten aufgelistet.

3.2 *Zu den Fragen.*

3.2.1 *Trifft es zu, dass die Anzahl Kinder in den Sonderschul-Institutionen rückläufig ist?* Tendenziell ja. Die Zahl der in Sonderschulen geförderten Kinder hat in den letzten fünf Jahren um rund 20 bis 30 Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen abgenommen; dies namentlich in ausserkantonalen Schulen (Vorgabe: Zuerst nach vergleichbaren, kantonsinternen Möglichkeiten suchen) und vergleichsweise teuren Internaten (Schliessung von drei Internatsgruppen). Zudem wurde vor einigen Jahren auch das Kinderheim Deitingen geschlossen, was ebenfalls mit einer Verkleinerung des Angebotes (10 Plätze) verknüpft war.

3.2.2 *Wenn nein, warum nicht?* s. Ziffer 3.1

3.2.3 *Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren in den Sonderschul-Institutionen des Kantons bzw. der angrenzenden Kantone (z.B. Schule für Sehbeeinträchtigte in Zollikofen (BE) unterrichtet?* Im Kanton Solothurn wurden in den letzten fünf Jahren je rund 670 Schüler und Schülerinnen in Sonderschulen geschult. Dazu kommen rund 120 in spezialisierten ausserkantonalen Schulen. Diese Zahlen widerspiegeln alle Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Bedarf aus gesamthaft 13 Schuljahren: 2 Jahre Kindergarten, 9 Schuljahre und dann auch noch das behinderungsspezifisch notwendige 12. und 13. Schuljahr. Dies ist begründet mit den spezifischen Übergängen zu Berufsausbildungen der Invalidenversicherung bzw. in Einzelfällen den Rentenansprüchen, welche erst mit 18 Jahren ausgelöst werden.

3.2.4 *Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren integrativ in der Volksschule unterrichtet (Anzahl Kinder)?* Die Anzahl integrativer sonderpädagogischer Massnahmen (in der Verantwortung einer Sonderschule) ist in den letzten fünf Jahren von rund 50 auf 143 Schüler und Schülerinnen (Schuljahr 2011/2012) angestiegen. Ab Schuljahr 2012/2013 ist wieder eine deutliche Reduktion feststellbar (etwa minus 25).

Die Zahl integrativer sonderpädagogischer Massnahmen (in der Verantwortung der Regelschule) ist aktuell bei rund 150 Schülerinnen und Schülern angelangt. Diese Zahl ist in den letzten fünf Jahren deutlich angewachsen. Hauptindikationen sind insbesondere die steigenden Aufmerksamkeits- und Verhaltensstörungen.

Beachtet werden muss, dass trotz des Mengenwachstums im Bereich der Integration die budgetierten Mittel in den letzten fünf Jahren stabil gehalten werden konnten. Der Abbau von vergleichsweise teuren ausserkantonalen und internen Plätzen ermöglichte die Finanzierung des Wachstums im integrativen Bereich.

WG 148/2012

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Marcel Buck, SVP)

(anstelle von Marcel Buck, SVP).

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Johannes Brons, SVP.

WG 122/2012

Wahl eines Oberstaatsanwalts / einer Oberstaatsanwältin für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 und für die Amtsperiode 2013-2017

Es liegt vor:

Der Antrag der Justizkommission vom 24. Oktober 2012.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 94

Eingegangene Stimmzettel: 93

Leer: 7

Absolutes Mehr: 47

Gewählt wird mit 57 Stimmen: Hansjürg Brodbeck.

Auf Lienhard Ochsner entfielen 28 Stimmen.

WG 121/2012

Wahl eines Ersatzmitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013

Ergebnis der Wahl

1. Wahlgang

Ausgeteilte Stimmzettel: 95

Eingegangene Stimmzettel: 94

Leer: 11

Ungültig: 1

Absolutes Mehr: 47

Stimmen haben erhalten: Kaspar Gerber 42, Stephan Glättli 40.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das absolute Mehr wurde nicht erreicht. Es findet ein zweiter Wahlgang statt.

2. Wahlgang

Ausgeteilte Stimmzettel: 94

Eingegangene Stimmzettel: 94

Leer: 13

Ungültig: 0

Absolutes Mehr: 48

Stimmen haben erhalten: Kaspar Gerber 41, Stephan Glättli 40.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das absolute Mehr wurde nicht erreicht. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Yves Derendinger, FDP. Ich bin dankbar für den Hinweis des Kantonsratspräsidenten. Wer seinem Unmut oder was auch immer Ausdruck geben und leer einlegen will, den bitte ich, beide Namen zu streichen. Wenn Sie dies nicht tun, geben Sie demjenigen, der oben auf der Liste steht, die Stimme, weil der untere gestrichen wird.

3. Wahlgang

Ausgeteilte Stimmzettel: 94

Eingegangene Stimmzettel: 94

Leer: 7

Ungültig: 0

Gewählt wird mit 46 Stimmen: Kaspar Gerber.

Auf Stephan Glättli entfallen 41 Stimmen.

PET 060/2012

Petition Reform 91: Strafanstalt Schöngrün

Es liegt vor:

a) Wortlaut der Petition vom 3. Juni 2012.

Reform 91 ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schlatt. Die Organisation wurde am 31. März 1990 in der Strafanstalt Lenzburg von 7 Inhaftierten gegründet.

Mit der vorliegenden Petition bitten wir Sie – und dies nicht zum ersten Mal – eine unabhängige Untersuchungskommission betr. Überdurchschnittlich vielen Todesfällen in der Strafanstalt Schöngrün einzusetzen.

Auch wenn die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Strafanstalt Schöngrün und das Massnahmenzentrum «Schachen» als positiv bewerten, stellen wir nach wie vor fest, dass in dieser Anstalt in den letzten Monaten und Jahren zuviele Insassen gestorben sind. Hier steht der Strafvollzug im Kanton Solothurn an erster Stelle.

Primär ist es richtig, dass die zuständigen Polizeiorgane die Abklärung über die Todesfälle erstellen muss. Wir fordern aber einen weiteren Schritt, dass die zuständige Legislative d.h. Die Aufsichtskommission nicht nur vor die Mauern schaut, sondern auch hinter die Kulissen dieser offensichtlicher Missständen.

Wir erwarten aber auch, dass nicht nur die Todesfälle publik gemacht werden, sondern auch die Todesursache der Bevölkerung mitgeteilt wird. Ohne solche Informationen bewegt sich die Justizdirektion des Kantons Solothurn – wie vor 2 Jahren im Fall Sacha M. – im Umfeld von Geheimhaltung von unmenschlicher Behandlung der Insassen.

b) Ablehnender Antrag der Justizkommission vom 27. September 2012.

Markus Flury, glp, Sprecher der Justizkommission. Laut Artikel 26 unserer Kantonsverfassung sind Petitionen wie auch andere Gesuche und Eingaben an die Behörden entgegen zu nehmen und innert einem Jahr zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie, wie die vorliegende Petition, nicht aus unserem Kanton kommen. Wenn wir eine Petition erheblich erklären, geht sie lediglich zur Begutachtung an den Regierungsrat. Die Reform 91 hat bereits in den Jahren 2009 und 2010 Petitionen eingereicht. Die Petition bezüglich einer Untersuchungskommission Schöngrün wurde erheblich erklärt; die Petition bezüglich Rücktritt von Regierungsrat Peter Gomm hingegen nicht.

Worum geht es jetzt? Die Reform 91 fordert erneut eine Untersuchungskommission im Schöngrün wegen angeblich überdurchschnittlich vieler Todesfälle. Sie unterstellt «offensichtliche Missstände» hinter den Gefängnismauern und nota bene im offenen Vollzug Schöngrün. Zudem fordert die Reform 91, dass die Todesursachen veröffentlicht werden, damit sich die Justiz nicht im Umfeld von Geheimhaltung bezüglich unmenschlicher Behandlungen von Insassen bewegt. Letzteres, obwohl sie in der Petition selber erwähnt, dass die nationale Kommission zur Verhütung von Folter Schöngrün erst dieses Jahr ein gutes Zeugnis ausgestellt hat. Das Veröffentlichen der Todesursache ist allein schon wegen des Persönlichkeitsschutzes und aus Rücksicht auf die Angehörigen höchst problematisch.

Zu den angeblich überschurschnittlich vielen Todesfällen: Es gibt keine nationale Statistik nach Kantonen, welche diese Aussage bestätigen würde. Eine Statistik des Bundesamts zeigt aber, dass wir in Solothurn 2003 bis 2010 in allen Gefängnissen sogar um 20 Prozent unter dem Durchschnitt liegen. Dass es in der JVA Schöngrün zu 13 Todesfällen innert 12 Jahren gekommen ist, ist bedauerlich. Wir müssen aber berücksichtigen, dass wir einerseits einen offenen Vollzug haben und andererseits seit Mitte der Neunzigerjahre mit der Bewilligung und unter der Kontrolle des BAG in Schöngrün Heroin und Methadon abgegeben wird. Dass der Gesundheitszustand dieser Menschen nicht optimal ist, kann man sich vorstellen.

Ich nutze die Gelegenheit, Ihnen aus dem Notfallplan bei Todesfall in Schöngrün zu zitieren, damit Sie sehen, welche Schritte umgehend eingeleitet werden müssen. 1. Ambulanz anfordern und Pikett-Verwaltung anrufen; 2. wenn die Ambulanz den Tod festgestellt hat, Kantonspolizei anrufen und Leiter Sicherheitsdienst AD anrufen (Kapo avisiert den Amtsarzt und die Staatsanwaltschaft, die dann auch für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist). 3. Der Amtsarzt stellt den Tod fest. Danach liegt es einzig und allein in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, im Institut für Rechtsmedizin in Bern eine Obduktion zu veranlassen oder auch nicht. Der Vollzug hat darauf absolut keinen Einfluss.

Die Justizkommission hat die Petition aus diesen Gründen einstimmig für nichterheblich erklärt und bittet Sie, ihrer Empfehlung zu folgen.

Bruno Oess, SVP. Diese Petition Reform 91 ist, wie bereits vom Sprecher der Justizkommission erwähnt, ordnungsgemäss in der Justizkommission vorberaten worden. Die Kommission hat vom Amt für Justizvollzug die dazu notwendigen und ergänzenden Unterlagen zur Verfügung gestellt erhalten. Der Mitunterzeichner der Petition, Herr Peter Zimmermann, hat im Gegensatz zu seiner 2010 eingereichten Petition dieses Mal keine Kraftausdrücke verwendet. Trotzdem hat er den Vorwurf eingepackt, die solothurnische Justizdirektion bewege sich im Umfeld von Geheimhaltung und unmenschlicher Behandlung der Insassen. Dem ist nicht so. Der bedauerliche Todesfall ist der Öffentlichkeit nicht vorenthalten worden. Der Mediendienst der Kantonspolizei hat sachlich informiert. Dass nicht in allen Details informiert werden konnte, liegt daran, dass weitere Abklärungen durch das gerichtsmedizinische Institut gemacht werden müssen.

Die SVP-Fraktion stimmt einstimmig für Nichterheblichkeit.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Antrag der Justizkommission lautet auf nicht erheblich.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission (Nichterheblicherklärung)

90 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

SGB 132/2012

Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2012:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. September 2012 (RRB Nr. 2012/1840), beschliesst:

Mit Wirkung ab dem 1. August 2013 werden in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein jeweils vier anstelle von zwei Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen eingesetzt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 27. September 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Huber, SP, Sprecher der Justizkommission. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 hat der Kantonsrat am 10. März 2010 die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung behandelt und dabei beschlossen, dass die Amtsgerichte grundsätzlich wie folgt zu besetzen sind: Neben den Gerichtspräsidien soll es jeweils zwei Amtsrichter/Amtsrichterinnen und zwei Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen geben. Paragraf 13 besagt in Ziffer 2: «Jede Amtei wählt 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.» In Ziffer 3 wird festgehalten: «Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.» Wir befürworteten also eine Verschlankung, nicht aber eine generelle Halbierung. Das war der einstimmige Tenor, und deshalb liegt nun auch dieses Geschäft vor.

Die Gerichtsverwaltungsorganisation hat die Lage geprüft, und der Regierungsrat beantragt jetzt folgende Erhöhung des vorgesehenen Standards oder Minimums: Die Richterämter Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein sollen 4 Amtsrichter statt 2 haben. - Um noch einmal die Ausgangslage klar zu machen: Ab der neuen Wahlperiode wird es nicht mehr Amtsrichter als heute geben. Wir haben deren Zahl zuerst generell gesenkt und erhöhen sie heute punktuell. So haben ab der Periode 2013 alle Amtsgerichte nur noch 2 statt bisher 4 Ersatzrichter. - Thal-Gäu und Wasseramt-Bucheggberg werden 2 statt 4 Amtsrichter haben. Die anderen drei Amteien behalten 4 Amtsrichter. Es gibt generell gesehen also nirgendwo eine Erhöhung.

Die Reduktion haben wir beschlossen, damit die gewählten Richter/Richterinnen genügend Praxis bekommen. Genügend Praxis bedeutet Qualität, und Qualität brauchen wir auch bei Laienrichtern. Ich kenne persönlich Fälle, in denen gewählte Ersatzrichter noch nie zum Einsatz gekommen sind. Das darf nicht sein. Was die Erhöhung anbelangt, ist die statistische Belastung in den Amteien Olten-Gösgen mehr als gegeben. Die anderen Ämter haben in der Justizkommission zu keinen Diskussionen geführt. Der Grund lag natürlich auch darin, dass es finanziell nicht relevant ist, ob es 2 oder 4 Richter sind. Massgebend ist die Anzahl Fälle, und in diesem Sinn wird die Anzahl Fälle bezahlt.

Ich erlaube mir eine kleine persönliche Spitze. Bei mehreren Gelegenheiten haben wir darüber diskutiert, ob die Amtsgerichte Wasseramt-Bucheggberg und Solothurn-Lebern zusammengelegt werden sollen. Sie liegen ja beide in Solothurn über der Strasse. Es wurde immer abgelehnt. In der vorliegenden Botschaft liest man jetzt, im Amt Lebern-Solothurn sei es organisatorisch schwierig, deshalb belasse man es bei 4 Amtsrichtern. Hätte man die beiden Richterämter zusammengelegt, wäre es organisatorisch eventuell besser gegangen. Der nächste Satz in der Vorlage stimmt aber auch: «Ebenso bestehe die

Befürchtung, dass sich bei einer Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Amtsrichterinnen diese nicht mehr zur Wiederwahl stellen könnten, da deren zeitliche Beanspruchung zu gross werde.» Dem ist effektiv so, das wissen wir aus Erfahrung. Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Bruno Oess, SVP. Wie wir den Unterlagen entnehmen, tritt auf den 1. August 2013 die neue Gerichtsorganisation in Kraft, wonach es pro Bezirk zwei Amtsrichter und zwei Ersatzrichter geben soll. Der Kantonsrat kann jedoch für Amteien mit grosser Geschäftslast beschliessen, es seien vier Amtsrichter zu wählen. Die Amtsgerichte Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein haben in ihrer Begründung glaubhaft gemacht, dass durch die Erhöhung der Anzahl Amtsrichter eine speditivere und effizientere Erledigung der Fälle im zuständigen Amtsgericht zu erreichen ist. Das scheint im Interesse Aller Priorität zu haben, natürlich ausser der Beschuldigten. Die Fraktion SVP ist für speditiv arbeitende Gerichte und stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Die drei Richterämter, die für eine Aufstockung bzw. Beibehaltung der Anzahl Amtsrichter/Amtsrichterinnen plädieren, sind bereits genannt worden, ebenso ihre Argumente: einerseits die Anzahl der Fälle, die Komplexität der Fälle, die mehrere Verhandlungstage erfordert, und damit auch die vielen Termine, die es zu besetzen gilt. Das verlangt eine hohe Flexibilität, die nebenamtlich tätige Richter oft nicht haben. Deshalb wird es schwierig, die Fälle in nützlicher Frist zu behandeln. Die Rechnung ist also schnell gemacht: mehr Personen, mehr Möglichkeiten und mehr Flexibilität für Termine. Es ist in unser aller Interesse, dass die Fälle auf den Richterämtern rasch erledigt werden. Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Fraktion SP stimmt ihr einstimmig zu.

Thomas A. Müller, CVP. Der Kommissionssprecher hat die Veränderungen in der ZPO und im Strafprozess bereits erwähnt, die dazu geführt haben, dass die Amtsgerichtsfälle insgesamt abgenommen haben. Für unsere Fraktion sind in diesem Zusammenhang zwei Punkte wichtig: Die Amtsrichter müssen genügend zum Einsatz kommen, damit sie eine gewisse Praxis haben; sie dürfen, das ist der zweite Punkt, nicht zu oft eingesetzt werden, sonst wird das System unattraktiv für Berufsleute, und das wäre schlecht für ein System, das sich durchaus bewährt hat. Vor allem in den grossen Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein kommen die vier Amtsrichter genügend zum Einsatz. Eine Halbierung der Richterstellen wäre deshalb falsch. Die Erhöhung der Zahl der Amtsrichter kostet uns nichts. Deshalb wird unsere Fraktion der Vorlage einstimmig zustimmen.

Yves Derendinger, FDP. Die FDP-Fraktion war schon bei der seinerzeitigen Anpassung der Meinung, die Amtsrichter müssten genügend oft eingesetzt werden, damit sie genügend Praxis erwerben können. Deshalb wurde der Reduktion zugestimmt. Wir sehen jetzt aber auch, dass in diesem Bereich eine grössere Flexibilität und Effizienz wichtig sind. Ich hatte auch schon mehrtägige Verhandlungen vor dem Amtsgericht und weiss, für die Amtsrichter, die einem Beruf nachgehen, ist es eine grosse zeitliche Belastung, da es ja nicht nur um die Verhandlung, sondern auch um die Vorbereitung geht. Damit die Amtsrichter nicht überbelastet sind und nicht die Gefahr besteht, dass sie deshalb zurücktreten, wird unsere Fraktion der Vorlage einstimmig zustimmen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

91 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

SGB 145/2012

Kauf der Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1004 (Rosengarten) ins Verwaltungsvermögen für räumliche Bedürfnisse des Kantons

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2012:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 und § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. September 2012 (RRB Nr. 2012/1973), beschliesst:

1. Dem Kauf der Liegenschaft Rossmarktplatz 19, Solothurn, GB Solothurn Nr. 1004, ins Verwaltungsvermögen zum Kaufpreis von 4,125 Mio. Franken, wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 27. September 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 23. Oktober 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Walter Schürch, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. In Zukunft soll die kantonale Verwaltung vermehrt in eigenen Gebäuden konzentriert und optimiert werden. Mit diesem Vorgehen kann der Kanton massiv Mietkosten sparen. Auf dem Platz Solothurn hat der Kanton lauter kleine Liegenschaften gemietet, in denen verschiedene Verwaltungsstellen einquartiert sind. Diese Verwaltungsstellen sollen in Zukunft wenn möglich konzentriert werden. Derzeit ist es nämlich sehr aufwändig, zum Beispiel die ganzen Informatikinfrastrukturen in jedem Gebäude einzeln sicherzustellen.

Mit dem Erwerb des Rosengarten werden ab sofort, das heisst ab 2013, jährlich 216'000 Franken Mietkosten, die im Moment der KBS bezahlt werden, eingespart. Die KBS wird frühestens in vier Jahren in ihren Neubau einziehen können. In diesen vier Jahren sparen wir also rund 850'000 Franken Miete - die Mietkosten allein auf dem Platz Solothurn belaufen sich im Jahr auf 7 Mio. Franken. Nach dem Auszug der KBS im Jahr 2016 soll die Liegenschaft Rosengarten für kantonale Arbeitsstellen genutzt werden, die heute in wenig geeigneten Mietobjekten untergebracht sind. Damit können wieder mindestens 215'000 Franken Mietkosten eingespart werden, was zusammen mit den bereits eingesparten Kosten jährlich rund 450'000 Franken ausmacht. Längerfristig bietet die Liegenschaft Rosengarten ein Potenzial für rund 180 Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung. Dazu sind aber zusätzliche Investitionen von mindestens 10 Mio. Franken notwendig. Das heisst, dass in den Rosengarten nach dem Kauf (4,125 Mio. Franken) in den nächsten paar Jahren noch mindestens 10 Mio. Franken investiert werden müssen.

Die Coop hat im Lauf der Verhandlungen dem Hochbauamt mitgeteilt, sie habe im Jahr 2011 für den Ausbau des Erdgeschosses 2 Mio. Franken investiert, weshalb sie den Laden noch für mindestens zehn Jahre betreiben wolle. Deshalb soll das Erdgeschoss der Coop als Ladenlokal - mit Ausnahme der Nebenkosten - unentgeltlich für zehn Jahre zur Nutzung überlassen werden. Die aufgerechneten Mietkosten sind natürlich im Kaufpreis von 4,125 Mio. Franken angerechnet worden, sonst wäre das Gebäude teurer.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist überzeugt, dass wir den so genannten Handel eingehen können. Sie hat dem Beschlussesentwurf einstimmig zugestimmt und bittet den Rat, dies auch zu tun.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Wie die UMBAWIKO hat auch die grüne Fraktion den Kauf der Liegenschaft Rosengarten positiv aufgenommen. Der Kauf wird sich mittel- und längerfristig positiv auswirken, wie wir eben gehört haben. Der Zusammenzug verschiedener Mietobjekte der Verwaltung in der Stadt Solothurn ist zukunftsweisend und längerfristig auch günstiger. Auch wir erhoffen uns, wie in der Vorlage ausführlich dargestellt, eine bessere Synergienutzung durch eine Standortkonzentration der Verwaltung. Das Neubauprojekt des Berufsbildungszentrums hat alle politischen Hürden geschafft. Wir hoffen, dass es auch mit dem Bewilligungsverfahren bald vorwärtsgeht. Die beiden Projekte hängen zwar nicht direkt, jedoch bei der aktuellen und künftigen Nutzung stark zusammen. Der Kauf der Liegenschaft Rosengarten durch den Kanton zahlt sich längerfristig aus. Es ist eine Liegenschaftspolitik über das Verwaltungsvermögen, was von der grünen Fraktion einstimmig unterstützt wird.

Georg Nussbaumer, CVP. Die vorliegende Botschaft zeigt tatsächlich auf, dass der Kauf der Liegenschaft Rosengarten viele Vorteile bringt. Erstens die Lage: Der Rosengarten befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur GIBS; vom Bahnhof wie auch vom Rathaus her sind es nur ein paar Minuten, zudem liegt er neben einem grossen Parkhaus. Zweitens die derzeitige Nutzung: Das Gebäude beherbergt zurzeit die Kaufmännische Berufsschule. Drittens die zukünftige Nutzung: Durch die unmittelbare Nähe zur GIBS erhält der Kanton ein Gebäude, das es in Zukunft erlaubt, flexibel auf Änderungen im Raumbedarf zu reagieren, ohne einen neuen Standort suchen zu müssen. Unmittelbar kann das Gebäude dazu genutzt werden, kantonseigene Arbeitsplätze aufzunehmen, die derzeit in der ganzen Stadt verteilt sind; die Synergieeffekte sind unbestreitbar, sie sind auch vom Kommissionssprecher aufgezeigt worden. Über die finanziellen Vorteile müssen wir wohl nicht reden. Wer die Vorlage angeschaut hat, insbesondere die Beilagen, wird die finanziellen Vorteile kaum bestreiten können. Die Botschaft zeigt schlüssig auf, dass das Projekt zwar zugegebenermassen einen hohen Sanierungsbedarf hat, aber Vorteile bringt, die weit über die Mietlösungen hinausgehen. Deshalb ist der Kauf wichtig. Die Synergieeffekte wurden mehrfach erwähnt. Jede private Firma würde, davon bin ich fest überzeugt, bei einer ähnlichen Ausgangslage ein solches Gebäude mit Handkuss nehmen. Unsere Fraktion wird einstimmig auf die Vorlage eintreten.

Rolf Sommer, SVP. Auf den ersten Blick sieht das Geschäft ganz normal aus. Aber je mehr ich mich damit beschäftigt und die Zahlen auf ihre Plausibilität hin kontrolliert habe, desto mehr Zweifel kommen bei mir auf. Ich verstehe nicht, warum man eine Liegenschaft kaufen will, aber für sich sagt, man könne sie jederzeit kostendeckend verkaufen. Im Sinn der anstehenden Diskussionen um den Massnahmenplan, gemäss dem die Regierung auch kürzlich erworbene Liegenschaften wieder veräussern will, stellen sich wirklich einige Fragen. Wer bestimmt die Attraktivität einer Liegenschaft? Soviel ich weiss, sind dies Angebot und Nachfrage. Wie aber Angebot und Nachfrage in zehn Jahren aussehen werden, kann niemand sagen. Allgemein kann festgestellt werden, dass solche Zweckliegenschaften sind immer sehr schwierig kostendeckend zu veräussern sind. Meistens ist nur noch der Landwert massgebend, und den schätze ich auf ungefähr 2 Millionen bei 1312 Quadratmeter. Der Bau wurde 1962 erstellt, also in einer Zeit, da energetisches Bauen absolut unbekannt war. Die Nebenkosten von mehr als 300'000 Franken pro Jahr sind sehr hoch. Im Jahr 2061 wären es gemäss der Wirtschaftlichkeitsrechnungstabelle 802'199 Franken, was sicher sehr fraglich ist. Eine energetische Sanierung benötigt immer einen finanziell sehr hohen Aufwand. Ich weise Sie auf verschiedene Vorstösse hin, die vom Kanton genau das verlangen. 10 Mio. Franken für eine Raumsanierung und Energiemassnahmen werden sicher nicht genügen. Weiter wird auch nicht aufgelistet, welche 180 Arbeitsplätze untergebracht werden sollen. Das DBK-Sekretariat und Dienste beschäftigen in Solothurn allein gemäss Telefonverzeichnis rund 150 Personen. Es gibt aber noch andere, das weiss ich. Warum will man die Überlegungen nicht offenlegen? Zum Beispiel in einer einfachen Tabelle die Mietkostensparnis inklusive Nebenkosten und die betroffenen Dienststellen auflisten? In der Wirtschaftlichkeitsrechnung sind 50 Jahre Laufzeit aufgelistet, von mir aus gesehen eine Illusion, bedenkt man, dass das Bürgerspital nach 40 Jahren abgerissen und für 340 Millionen neu gebaut werden sollte, oder die Kantonsschule Olten nach 40 Jahren für 86,5 Mio. Franken saniert werden muss entsprechend der damaligen Abstimmungsvorlage. Ich weiss nicht, ob der Regierungsrat garantieren kann, dass 2061, also nach 50 Jahren, der Betriebsaufwand 1,6 Mio. Franken beträgt. Wie ich festgestellt habe - oder ich hätte es übersehen -, ist während dieser 50 Jahre keine einzige Sanierung vorgesehen. Die Tabelle beginnt 2012 mit Kosten von 14,125 Millionen, das entspricht der Summe von 4,125 Millionen Erwerbskosten und 10 Millionen Sanierungskosten. Aber die Sanierung ist erst möglich nach dem Wegzug des COOP-Ladens.

Herr Regierungsrat, ich habe versucht, in den Tabellen die diversen versteckten Zahlen in den Texten miteinander zu kombinieren und abzugleichen. Ich habe das Gefühl, dass irgendetwas nicht stimmt. Aber vielleicht können Sie mir sagen, es ist so oder so. Die Vorlage ist sehr optimistisch, aber die Realität wird anders aussehen. Ich werde das Gefühl nicht los, dass das Hochbauamt hier nicht ganz mit offenen Karten spielt. Je nach Interessenlage wird gebaut, saniert, abgerissen und neu gebaut. Gutachten sind für mich sowieso immer im Interesse des Auftraggebers abgefasst und nie objektiv. Bei diesem Kauf ist COOP, wie man so schön sagt, aus dem Schneider. Dann lieber eine Miete, bei der man jederzeit aussteigen kann.

Zum Schluss ein Zitat aus dem Gutachten: «Wir haben die Konstruktion und verdeckte, unzugängliche Gebäudeteile nicht speziell auf Schäden untersucht. Wir sind deshalb nicht in der Lage zu bestätigen, dass sich diese Teile in gutem Zustand befinden oder frei von Schäden oder Mängeln sind.» Das heisst, die vollen baulichen und finanziellen Risiken trägt der Kanton bzw. der Steuerzahler.

Ein Teil der SVP wird der Vorlage sicher zustimmen. Ich persönlich bin von dieser Vorlage absolut nicht überzeugt und werde Nein stimmen. Ich stelle einen Rückweisungsantrag. Ich möchte den nächsten Generationen wenigstens eine bauliche Qualität überlassen, von der ich überzeugt bin. Denn es werden auf die nächste Generation sehr viele Probleme zukommen. Ich finde die Vorlage nicht nachhaltig. Nachhaltigkeit ist für mich aber bei allen Geschäften ein sehr wichtiges Kriterium. Ich will wissen, über was ich abstimme, ob über 4,125 Millionen oder 14,125 Millionen.

Claude Belart, FDP. Bevor ich etwas zur SVP sage, weise ich darauf hin, dass dieses Geschäft auch im Sinn des Massnahmenplans ist, ist es doch sinnvoll, Verwaltungseinheiten zu zentralisieren.

Ich habe die Liegenschaft selber angeschaut - ich muss ja auch Schätzungen und Schätzungen machen - und betrachte den Kauf als ein Schnäppchen. Ich war positiv überrascht, als die Finanzkommission dem Geschäft zustimmte - wenn es um Geld geht, bin ich immer etwas skeptisch. Die Liegenschaft hat einen Versicherungswert von 21,5 Mio. Franken. Würde sie niederbrennen, hätten wir ziemlich viel Geld verdient... Die Bewertung der Liegenschaft ist im Gegensatz zu dem, was Rolf Sommer sagte, sehr, sehr neutral und vorsichtig. Auch angesichts des Einsparungspotenzials durch Zentralisierung und Synergien ist es einer der besten Käufe, die der Kanton je getätigt hat.

Rolf Sommer vermischt gerne Zahlen, setzt zusammen, was nicht passt, und bringt zum Teil auch Geschäfte wie die Kantonsschule ein, die mit dem vorliegenden Geschäft nichts zu tun haben. Ich möchte bei der Sache bleiben. Wir sind überzeugt, dass es eine gute Lösung ist. Hätte ich das Kleingeld, würde ich die Hütte selber kaufen. Die FDP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, die Sache sei etwas vom Besten, und wird dem Geschäft uneingeschränkt zustimmen.

Simon Bürki, SP. Vor gut einem Jahr haben wir über den Neubau der Kaufmännischen Berufsschule diskutiert bzw. über deren Auszug. Seit 30 Jahren ist die Schule im Rosengarten untergebracht. Daher gehe ich davon aus, dass die Liegenschaft relativ gut bekannt ist. Es ist gesagt worden, Grösse und Anzahl der Räume seien für eine Schule nicht mehr zeitgemäss. Der Rosengarten sei seinerzeit als Büro- und nicht als Schulgebäude konzipiert worden. Genau dies will man jetzt machen: sie als Büroliegenschaft nutzen. Mit einem Raumkonzept beabsichtigt man eine Standortkonzentration, um die Arbeitsplätze der Verwaltung zu optimieren.

Längerfristig bietet die Liegenschaft Rosengarten ein Potenzial für 180 Arbeitsplätze der kantonalen Verwaltung. Dafür braucht es Investitionen von mindestens 10 Mio. Franken. Das hat bei uns, nebst dem, dass das Geschäft allgemein positiv beurteilt wurde, ein paar Fragen aufgeworfen: Besteht ein Konzept für die 180 Arbeitsplätze, und von wo sollen sie disloziert werden? Genügen die 10 Millionen angesichts des Umstandes, dass die Liegenschaft älteren Datums ist? Ist die Umnutzung der beiden Geschosse, welche die COOP heute und anscheinend auch noch die nächsten zehn Jahre belegt, in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt worden?

Diese Fragen sind für uns noch offen; sie sind nicht ganz irrelevant für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Nichtsdestotrotz: die Liegenschaft liegt verkehrstechnisch sehr gut; ein weiterer Vorteil ist die Zentralisierungsmöglichkeit grösserer Organisationseinheiten in diesem Gebäude.

Die SP-Fraktion wird aus diesen Gründen dem Geschäft fast einstimmig zustimmen.

Beat Käch, FDP. Ich darf behaupten, das Haus bestens zu kennen: Ich gehe dort wöchentlich mindestens einmal ein und aus, und vorher bin ich 20 Jahre lang täglich ein- und ausgegangen. Ich kann mich den Worten Claude Belarts anschliessen: Es ist absolut ein Schnäppchen. Es geht nicht um die zukünftigen

Investitionen, sondern um die Investition von etwas über 4 Mio. Franken. Es entspricht der Philosophie des Kantons, möglichst in eigenen Liegenschaften zu unterrichten. Es ist eine kantonale Schule. Ursprünglich waren es Büroräume, deshalb war es eigentlich nie ein Super-Schulhaus. Die Schulzimmer sind sehr klein; es können nicht mehr als 20 Leute unterrichtet werden. Klassengrößen von 24 Leuten wie bei uns in Grenchen sind in diesem Schulhaus unmöglich. Von daher bin ich froh, dass es ein neues Schulhaus geben soll. Im Gegensatz zu Walter Schürch, der von vier Jahren sprach, hoffe ich nach wie vor, dass die Einsprache zurückgezogen wird und das neue Gebäude im Sommer 2015 bezogen werden kann. Wenn die Unterbringung der 180 Arbeitsplätze aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, kann man die Liegenschaft mindestens zum gleichen, wenn nicht zu einem viel höheren Preis wieder verkaufen. Geplant ist, das Amt für Berufsbildung dorthin zu verlegen, ebenso das BIZ, das jetzt an einem unglücklichen Standort am Dornacker-Platz ist. Zudem unternimmt die Stadt Solothurn alles, um die ganze Vorstadt attraktiver zu machen. Dazu gehört auch das Schulhaus.

Ich bitte Sie, dem guten Projekt zuzustimmen. Die 4 Mio. Franken sind mehr als gut angelegt.

Rolf Sommer, SVP. Ich habe einen Rückweisungsantrag gestellt. Nach Rücksprache mit der Fraktion ziehe ich ihn zurück. Ich bleibe aber bei meiner persönlichen Meinung, dass das Geschäft nicht nachhaltig ist, auch wenn dies suggeriert wird. Ich unterstütze daher das Votum des Sprechers der SP.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich danke für die mehrheitlich positive Beurteilung des Geschäfts. Ich bitte, von einem Brandanschlag abzusehen, auch wenn dies eine günstige Entsorgung wäre... Mit dem Kauf der Liegenschaft werden drei Ziele verfolgt, wenn ich die politische Bedeutung zusammenfassen darf; es ist ja kein alltägliches Geschäft. Erstens. Das Verwaltungsvermögen wird um eine Liegenschaft an bester Lage in der Stadt Solothurn erweitert, die für eigene Bedürfnisse gut genutzt werden kann. Eigentum im Verwaltungsvermögen ist längerfristig immer günstiger als eine Miete, die sich am Marktzins ausrichtet und gewinnorientiert ist. Ich verweise zu diesem Thema auf den Variantenvergleich, der bei den Akten liegt und auf den sich auch Rolf Sommer bezieht. Bei diesem Vergleich werden Kauf und Instandsetzung mit Kosten von 10 Mio. Franken der Miete einer gleichwertigen Nutzfläche gleicher Grösse gegenüber gestellt. Das Resultat ist bekannt: Im Eigentum kostet der Quadratmeter 205 Franken im Jahr, bei der Miete sind es 302 Franken. Die Investitionen werden nicht jetzt gemacht. Für den Vergleich der beiden Modelle müssen sie aber berücksichtigt werden, weil bekanntlich nur Gleiches miteinander verglichen werden darf. Ohne Einrechnung der 10 Millionen wäre das Ergebnis zugunsten des Eigentums noch besser, aber nicht unbedingt aussagekräftig.

Ich konnte die Frage von Rolf Sommer gestern nicht auf Anhieb beantworten, habe dann aber das Gutachten oder die Schätzung der IAZI AG noch einmal angeschaut. Dabei zeigte sich relativ schnell, dass man die künftigen Investitionen berücksichtigen muss, wenn man Miete und Eigentum einander gegenüberstellt und vergleicht.

Zweitens. Arbeitsplätze sollen im Rahmen des Büroraumkonzepts mittel- und längerfristig zusammengelegt und optimiert werden, wo es angebracht und vernünftig ist. Drittens. Erhebliche Mietkosten fallen weg, wenn die Liegenschaft dem Kanton gehört, und zwar mit sofortiger Wirkung die Mietkosten von 216'000 Franken, die wir heute bezahlen, plus die Miete von 59'000 Franken für Archiv und Lagerräume, die anderweitig beschafft werden müssten. Zusammen mit der Vermietung der Abwartwohnung von jährlich 16'800 Franken generiert sich so auf der Kostenseite als erste Konsequenz des Kaufs eine Entlastung von 292'000 Franken im Jahr oder 1,46 Mio. Franken in fünf Jahren, was bei einem Kaufpreis von 4,125 Millionen einer Bruttorendite von 7,07 Prozent entspricht. Deshalb sagte Claude Belart, er würde das Gebäude selber kaufen, wenn er das Geld dazu hätte: Eine Bruttorendite von 7,07 Prozent ist nicht überall zu machen.

In zirka vier Jahren - ich gehe auch davon aus, Beat Käch, wenn es früher ist, ist es natürlich auch recht -, wenn die Kaufmännische Berufsschule ins neue BBZ zügeln kann, fallen die weiteren jährlichen 215'000 Franken Miete weg. Dazu muss ich Folgendes sagen: Es geht um Büroräume an der Bielstrasse im Marti-Gebäude und an der Hauptgasse. Sie könnte man kündigen und in den Rosengarten dislozieren, ohne dort zu investieren. Denn die Rosengarten-Räume waren ursprünglich als Büroräume konzipiert. Es sind nicht die schönsten, etwa im Stil des Rötihofs, also nicht nobel, aber absolut brauchbar und auch zumutbar. Die Mietkosten könnte man also einsparen, ohne zu investieren.

Das Geschäft ist praktisch ohne Risiko. Die Liegenschaft in der verkehrsfreien Vorstadt hat das Potenzial, an Wert zuzunehmen, das wissen die Solothurner, und man merkt es auch als Auswärtiger. Sie könnte demnach jederzeit, wenn dies nötig würde, mindestens verlustfrei wieder veräussert werden.

Zur längerfristigen Nutzung als Bürogebäude für 180 Arbeitsplätze: Die Investitionskosten von zirka 10 Mio. Franken sind eine interne Schätzung. Ob es soweit kommt und die Investition dann auch getätigt wird, wird in etwa zehn Jahren mit einer separaten Vorlage entschieden werden müssen. Heute ist wichtig, dass diese Art Nutzung der ganzen Liegenschaft als Verwaltungsgebäude als Option besteht und in Frage kommt. Es ist vorgesehen, alle Bildungsämter in den Rosengarten zu zügeln, die heute im Rathaus sind - also inklusive Klaus Fischer, der dann wahrscheinlich nicht mehr dabei sein wird - sowie jene an der St. Urbangasse. Es ist zwar nicht ganz stufengerecht, wenn ich dies dem Kantonsrat sage, aber es gibt eine Liste, auf der namentlich aufgeführt wird, wen es beträfe. Im ganzen sind es 140 Arbeitsplätze. Zusammen mit den Arbeitsplätzen an der Bielstrasse, die man in etwa vier Jahren in den Rosengarten zügeln möchte, ergeben sich die 180 Arbeitsplätze. Man weiss also ziemlich genau, wen es betrifft. Das ist zwar auf der operativen Ebene, aber Rolf Sommer hat Wert darauf gelegt, es zu wissen. Ich kann ihm die Liste geben, wenn es ihn interessiert.

Ein Wort zum Preis von 4,125 Mio. Franken. Der Preis beruht auf einer Verkehrswertschätzung der BDO Solothurn AG, die im Auftrag der COOP gemacht wurde. Im Verlauf der Verhandlungen hat die COOP im Erdgeschoss und im Untergeschoss noch investiert und wollte diese Kosten im Preis abgegolten haben. Man hat sich dann auf die Lösung mit den 4,125 Millionen und die Weiternutzung des Erdgeschosses durch COOP für die nächsten zehn Jahre geeinigt. Der Preis ist angesichts einer Rendite von 7,07 Prozent sicher vertretbar und gut.

Ich bitte Sie, das Geschäft gutzuheissen. Es braucht, wie wir in der Vorlage ausführen, mindestens die Hälfte des ganzen Kantonsrats und nicht nur der anwesenden Mitglieder, weil es dem Ausgabenbeschluss unterliegt.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das Geschäft unterliegt dem Spargesetz, weshalb ihm mindestens 51 Kantonsratsmitglieder zustimmen müssen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 51)

92 Stimmen

Dagegen

1 Stimmen

VA 018/2012

Volksauftrag «Spitex für alle!»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 30. Januar 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2012:

1. *Vorstosstext.* Auf die mit Art. 25a KVG neu eingeführte Kostenbeteiligung der Spitex-Patientinnen und -Patienten in der ambulanten Pflege ist im Kanton Solothurn zu verzichten und eine bürgerfreundlichere Regelung zu treffen.

2. *Begründung.*

- Mit der neuen eidgenössischen Pflegefinanzierung darf den Spitex-Patientinnen und -Patienten von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten neu eine nach oben begrenzte Kostenbe-

teiligung von höchstens 20% für die Pflege überwält werden. In der Umsetzung steht es den Kantonen frei, auf die Patientenbeteiligung zu verzichten und diese durch die öffentliche Hand abzugelten.

- Heute berappen die Versicherten zusätzlich zu den monatlichen Krankenkassenprämien eine Franchise von min. Fr. 300.00/Jahr und einen max. Selbstbehalt von Fr. 700.00/Jahr.
- Mit der vorgesehenen Beteiligung der Patienten und Patientinnen bei der Spitexpflege kämen weitere Fr. 478.50/Monat bzw. 30 Tage dazu, resp. Fr. 5822.00/Jahr für den Fall einer ganzjährigen Spitexversorgung.
- Für die Mehrheit der AHV-Rentnerinnen und -Rentner wie auch der IV-Bezügerinnen und -Bezüger ist eine solche Mehrbelastung jenseits von Gut und Böse. Das ist rund 3 Mal mehr als eine mittlere AHV-Rente.
- So werden Versicherten und ihren Familien einmal mehr zusätzliche Gesundheitskosten überwält und zwar rund 4-5 Millionen.
- Versicherte mit kleinen Renten empfinden diese Mehrbelastung als staatlichen Raubzug auf ihre Renten. Das wollen wir mit diesem Volksauftrag stoppen!
- Insbesondere unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger haben es verdient, in Würde und ohne ständige finanzielle Angst alt zu werden.
- Spitexleistungen müssen für alle erschwinglich sein. Sie sollten nicht zur Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe führen.
- Der Volksauftrag fordert Regierung und Kantonsrat auf, eine bürgerfreundlichere Regelung zu treffen, mit welcher die öffentliche Hand die Patientenbeteiligung übernimmt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung im allgemeinen. Die bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung ist eine Sammelvorlage, mit welcher das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) geändert wurden. Hauptziel der Neuordnung war es, die Krankenversicherungsbeiträge an die Pflege mittel- bis längerfristig zu plafonieren, um die bisherige Steigerung der Krankenversicherungsprämien wegen Pflegeleistungen einzudämmen. Im Sinne einer ausgewogenen Opfersymmetrie wurde für Pflegeleistungen neu eine Patientenbeteiligung eingeführt, welche die Bezüger und Bezügerinnen von Pflegeleistungen belastet. Gleichzeitig wurde aber mit der Einführung einer Hilflosenentschädigung leichten Grades für pflegebedürftige Menschen im AHV-Alter eine teilweise Kompensation der Patientenbeteiligung vorgenommen, welche den Bund belastet und die AHV-Bezüger und -Bezügerinnen von Pflegeleistungen entlastet. Mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen wurden Bund und Kantone zusätzlich belastet und die Bezüger und Bezügerinnen von Pflegeleistungen entlastet. Zudem wurden die Kantone verpflichtet, die Restfinanzierung für die nicht durch Krankenversicherungsbeiträge und Patientenbeteiligung gedeckten Pflegekosten zu regeln, was je nach kantonaler Ausgestaltung die Kantone bzw. die Einwohnergemeinden zusätzlich belastet.

3.2. Patientenbeteiligung im speziellen. Im KVG wurde ein neuer Art. 25a eingeführt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt (Abs. 1). Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, in Tages- und Nachtstrukturen oder im Pflegeheim erbracht werden. Nach Art. 25a Abs. 4 KVG setzt der Bundesrat die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. Massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden.

Nach Art. 25a Abs. 5 dürfen der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages (Patientenbeteiligung) überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Mit dieser Regelung geht der Gesetzgeber davon aus, dass Bezüger und Bezügerinnen von Pflegeleistungen aller Altersgruppen grundsätzlich in der Lage sind, diesen Beitrag an die Pflegekosten zu übernehmen.

3.2 Kantonale Umsetzung der Pflegefinanzierung. Gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497) haben die vorberatenden Kommissionen und der Kantonsrat die Umsetzung der Pflegefinanzierung umfassend und einlässlich diskutiert und beschlossen, dass im Bereich der ambulanten Pflege einzig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr von der Patientenbeteiligung befreit werden sollen (KRB Nr. 111/2011 vom 9. November

2011). In diesen Fällen wird die Patientenbeteiligung von den Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden konnte sich bei der Ausarbeitung der Umsetzung der Pflegefinanzierung in das Thema einbringen und war mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Von der Patientenbeteiligung entbunden sind Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen aus der IV, UV und MV, da in deren Spezialgesetzgebung keine Kostenbeteiligung vorgesehen ist.

Der Volksauftrag lässt ausser Acht, dass der Gesetzgeber die Patientenbeteiligung bei Spitex-Klientinnen und -Klienten abgedeckt hat. Neu wird eine Hilflosenentschädigung leichten Grades für AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die zu Hause wohnen, ausgerichtet (zurzeit Fr. 232.00/Monat). Zudem wurde der Freibetrag in Bezug auf die Ergänzungsleistungen für Einzelpersonen auf Fr. 37'500.00 (alt: Fr. 25'000.00) und für Ehepaare auf Fr. 60'000.00 (alt: Fr. 40'000.00) angehoben und es wurde ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 300'000.00 für Liegenschaften eingeführt, wenn unter anderem eine im eigenen Wohneigentum lebende Person eine Hilflosenentschädigung bezieht. Bei Einzelpersonen beträgt der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften 112' 500.00 Franken. Die Bewertung der selbstbewohnten Liegenschaften erfolgt dabei nach der kantonalen Steuergesetzgebung (amtlicher Wert, Katasterschätzung).

Da die mit Kantonsratsbeschluss vom 9. November 2011 vorgenommene Umsetzung der Pflegefinanzierung mit einer Teilrevision des Sozialgesetzes erst auf den 1. 1. 2012 in Kraft trat und sich an der Rechtslage seit der Beratung im Kantonsrat nichts geändert hat, ist der Volksauftrag schon allein aufgrund der erst kürzlich vorgenommenen Gesetzesrevision nicht erheblich zu erklären.

3.3 Antrag bürgerfreundliche Regelung. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Pflegeleistungen primär mit einem Beitrag der Krankenversicherer und der Patientenbeteiligung abzugelten sind und dass die Kantone höchstensfalls die mit Krankenkassenbeitrag und Patientenbeteiligung nicht gedeckten Restkosten regeln. Damit bildet die Patientenbeteiligung ein Element im System der neuen Pflegefinanzierung, auf welches nicht à priori verzichtet werden soll.

Mit dem Volksauftrag wird verlangt, dass Versicherte mit kleinen Renten nicht zusätzlich belastet werden dürfen. Spitexleistungen sollten für alle erschwinglich sein und nicht zur Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe führen.

Die Ergänzungsleistung ist an das System der Sozialversicherung geknüpft. Eine Stigmatisierung bzw. der Eindruck der Abhängigkeit soll dadurch gerade vermieden werden. In Verbindung mit einer AHV-Rente gibt es nämlich bei entsprechendem Bedarf einen klaren Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen, welche seit 1965 zusammen mit der AHV zum System der «Alterssicherung» gehören. Während eine generelle Befreiung von der Patientenbeteiligung auch Menschen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entlasten und Kanton und Einwohnergemeinden belasten würde, bergen die bedarfsabhängig ausgestalteten Ergänzungsleistungen den Vorteil der subsidiären, ergänzenden Übernahme von benötigten Leistungen.

Die noch nicht veröffentlichte Spitex-Statistik 2011 weist eine durchschnittliche Belastung pro KLV-Klientin/Klient in der Höhe von Fr. 479.40 pro Jahr aus. Auf das Jahr 2012 hochgerechnet (Erhöhung der Patientenbeteiligung auf Fr. 15.95), wäre mit einer Mehrbelastung von rund 7 Millionen Franken für die Einwohnergemeinden zu rechnen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 26. September 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas, CVP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist ein Bundesgeschäft, mit dessen Umsetzung die Kantone betraut sind. Wir haben das Geschäft im Kantonsrat vor einem Jahr beraten und am 9. November 2011 eine Teilrevision des kantonalen Sozialgesetzes beschlossen. Die Änderung ist im Januar 2012 in Kraft getreten. Der Volksauftrag «Spitex für alle!» wurde am 30. Januar 2012 eingereicht. Er verlangt, dass der Kanton die im neuen Artikel 25a des KVG vorgesehene Eigenbeteiligung von 20 Prozent der Spitex-Patienten und -Patientinnen in der ambulanten Pflege übernimmt. Diese Übernahme der Eigenbeteiligung ist gesetzlich möglich; es gibt Kantone, die diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Begründet wird der Volksauftrag mit

den zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Eigenbeteiligung der Spitex-Patienten und -Patientinnen, die im Alter durch die Krankenkassenprämien, Franchise und Selbstbehalte zum Teil schon schwer belastet sind.

Die SOGEKO folgt nach intensiver Diskussion mit 10 Stimmen und 2 Enthaltungen dem Antrag des Regierungsrats und beantragt Ihnen, den Volksauftrag nicht erheblich zu erklären. Dies aus den folgenden drei Hauptgründen:

Erstens werden die älteren Patienten und Patientinnen, die es nötig haben, bereits heute durch Ergänzungsleistungen und eine neu eingeführte Hilflosenentschädigung entlastet. Die Hilflosenentschädigung leichten Grades wird an alle AHV-Bezüger, die daheim wohnen und Spitex benötigen, ausbezahlt. Sie beträgt zurzeit 232 Franken im Monat. Für die Ergänzungsleistungen sind die Freibeträge beim Einkommen von 25'000 Franken auf 37'500 Franken für Einzelpersonen und von 40'000 Franken auf 60'000 Franken für Ehepaare erhöht worden. Damit kommen mehr Leute in den Genuss von Ergänzungsleistungen. Wichtig scheint uns, dass man Ergänzungsleistungen als einen wichtigen Teil unseres Sozialversicherungssystems betrachtet und sie unter keinen Umständen als Almosen stigmatisiert. Zurzeit beziehen 17 Prozent der AHV-Empfänger und -Empfängerinnen Ergänzungsleistungen.

Wenn der Kanton oder die Einwohnergemeinden die Eigenbeteiligung übernehmen müssten, kämen auch gut situierte Leute in den Genuss dieser Unterstützung. Das wäre unsozial und stünde im Widerspruch zum Prinzip der Subsidiarität, nach dem der Kanton nur dort Leistungen übernimmt, wo ein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die jugendlichen Spitex-Patientinnen bis zum vollendeten 18. Altersjahr von der Eigenbeteiligung befreit. Auch Bezüger von Leistungen aus IV, UV und Mutterschaftsversicherung müssen keine Kostenbeteiligung übernehmen.

Zweitens hat der Kantonsrat in gleicher Zusammensetzung erst vor einem Jahr das neue System gutgeheissen. Seitdem hat sich die rechtliche Situation nicht verändert. Eine erneute Änderung zum jetzigen Zeitpunkt, da man die Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung noch nicht quantitativ erfasst hat, wäre unverständlich. Im Übrigen zeigt die Spitex-Statistik 2011, dass die jährliche durchschnittliche Belastung für Spitex-Patientinnen und -Patienten unter 500 Franken liegt.

Drittens wäre es völlig falsch, zu einer Zeit, da wir bezüglich Kantonsfinanzen den Gürtel enger schnallen müssen, eine neue wiederkehrende Mehrbelastung von zirka 4 Mio. Franken pro Jahr einzuführen, unabhängig davon, ob der Kanton oder die Gemeinden die Kosten tragen müssten.

Wichtig scheint uns in der SOGEKO, dass die Spitex, der Hausarzt und die Pro Senectute die älteren Spitex-Patienten und -Patientinnen über ihre Rechte informieren, damit diejenigen, die es brauchen, keine Hemmungen haben, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung zu beanspruchen.

Die SOGEKO beantragt Ihnen, den Volksauftrag nichterheblich zu erklären. Die Fraktion CVP/EVP/glp stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Felix Wettstein, Grüne. Die Grünen haben grosse Sympathie für das Anliegen. Pflege zu Hause ist aus ökonomischen Gründen, aber auch aus Sicht des Zusammenlebens zwischen den Generationen, einem stationären Aufenthalt vorzuziehen, wann immer es der gesundheitliche Zustand erlaubt. Pflege zu Hause – mit Unterstützung durch die Spitex – sollte darum nicht unattraktiver gemacht werden. Wir teilen die Kritik der Grauen Panther, die den Volksauftrag lanciert haben und es falsch finden, dass die neue Kostenbeteiligung für jene Spitex-Leistungen, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, ganz auf die Privaten überwälzt werden sollen. Wir ziehen daraus aber nicht denselben Schluss wie die Grauen Panther, welche in ihrem Auftrag verlangen, dass die öffentliche Hand die Patientenbeteiligung ganz übernehmen soll. Wir befürworten ein Zwischenmodell: Die Beteiligung durch Private soll nach ihrer Wirtschaftskraft abgestuft werden. Die Regierung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass es mit dem System der Ergänzungsleistungen und der Hilflosenentschädigung bereits eine Abfederung gibt. Das stimmt, die Beträge sind erhöht worden. Bloss nützt es jenen nichts, die knapp über der Bezugsberechtigung für Ergänzungsleistungen liegen. Sie müssen den vollständigen Selbstbehalt genauso zahlen wie die Millionäre, hier gibt es keine Abstufungen mehr.

Die Mehrheit unserer Fraktion wird den Auftrag jedoch für nichterheblich erklären, eigentlich mit Bedauern, denn wenn er etwas anders formuliert gewesen wäre und die Abstufung beinhaltet hätte, hätten wir alle zugestimmt. Eine Minderheit unserer Fraktion stimmt dennoch zu, weil sie zum Schluss kommt, dass der Wortlaut des Auftrags diese Interpretation zulässt: Wenn wir ihn überweisen, muss der Regierungsrat zwar rückgängig machen, was seit Beginn dieses Jahres gilt, nämlich die rein private Bezahlung der Lücke. Aber er kann in der Umsetzung des Anliegens sehr wohl eine Abstufung vorsehen. Insbesondere steht nirgendwo, es müssten allein die Gemeinden sein, welche diese Selbstbeteiligung zu

übernehmen hätten, wie es von der SOGEKO und zum Teil auch von einzelnen Personen so interpretiert worden ist. Wir hoffen insgesamt, dass das letzte Wort noch gesprochen ist.

Die Frage der Spitex-Restfinanzierung gehört zu den Herausforderungen, auf die wir kluge Antworten finden müssen, wenn wir die Solidarität zwischen den Generationen in den nächsten Jahren nicht gefährden wollen. Die Behauptung jüngerer Semester, die heutigen Alten seien sowieso alle genügend wohlhabend, ist genauso Gift für diese Solidarität wie die Forderung, die nachfolgenden Generationen müssten alles tragen, weil es halt nach wie vor alte Menschen und Pflegebedürftige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gäbe. «Alles» ist nicht tragbar! Wir brauchen kreative neue Antworten zusätzlich zum professionellen Dienstleistungssystem, zum Beispiel zur Förderung nachbarschaftlicher Hilfen und Entlastungen oder Stundengutschriften für Personen, die Pflegeaufgaben übernehmen, ob innerhalb oder ausserhalb der Familie.

Kuno Tschumi, FDP. Die bundesrechtliche Neuregulierung der Pflegefinanzierung ist eine Art Sammelvorlage, die das Krankenversicherungsgesetz, das AHV-Gesetz und das Ergänzungsleistungsgesetz betrifft. Im Sinn einer Opfersymmetrie zur langfristigen Plafonierung der Krankenversicherungsbeiträge ist die Patientenbeteiligung eingeführt worden. Sie ist damit vom Gesetzgeber bewusst gewollt. Man ging davon aus, dass Bezüger und Bezügerinnen von Pflegeleistungen von allen Altersgruppen grundsätzlich in der Lage sind, den Beitrag für die Pflegekosten zu übernehmen. Für gewisse Fälle ist eine Differenzierung im Sinn eines sozialen Ausgleichs geschaffen worden. So wurde einerseits die Hilflosenentschädigung leichten Grades für Pflegebedürftige im AHV-Alter eingeführt, die den Bund belastet, und andererseits der Vermögensfreibetrag bezüglich Ergänzungsleistungen erhöht, was Kanton und Gemeinden zusätzlich belastet. Damit ist der Gerechtigkeit unseres Erachtens Genüge getan, und vor allem ist eine soziale Abstufung vorhanden. Die geforderte Entlastung aller Spitex-Patienten und -Patientinnen käme allen zugute, ob sie wohlhabend seien oder eher bedürftig. Wir haben das Gefühl, dass die vom Gesetz gewollte Solidarität zwischen Arm und Reich spielen sollte.

Auch wenn die Grauen Panther in ihrer Zeitungsnotiz in der «Solethurner Zeitung» vom 29. Oktober schreiben oder, wie es Felix Wettstein eben gesagt hat, es werde nicht gefordert, dass die Gemeinden für die Kosten aufkommen müssten, ist es halt doch so. Das Sozialgesetz schreibt es nämlich vor; gemäss Sozialgesetz fällt diese Pflicht den Gemeinden zu. Sie würden damit jährlich mit 7 Mio. Franken zusätzlich belastet, nachdem sie für die Restkostenfinanzierung im stationären Pflegebereich bereits mit jährlich 40 Mio. Franken belastet worden sind, die sie jetzt nur vorübergehend dem Kanton zuschieben konnten, wie wir es im letzten Winter beschlossen haben. Aber auch im Heimbereich zahlen die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner einen Selbstbeteiligungsbeitrag. Die verlangte Regelung wäre also auch ungerecht gegenüber den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern. Und schliesslich ist festzuhalten, dass wir nicht über Sparprogramme reden und im gleichen Atemzug der öffentlichen Hand weitere Leistungen aufbürden können. Wir appellieren an die Eigenverantwortlichkeit, die, wie gesagt, gesetzlich abgedeckt ist.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen schliesst sich aus diesen Gründen der Meinung der Regierung und der SOGEKO an und wird einstimmig für nichterheblich stimmen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne alt Kantonsratspräsident Hubert Jenny. Herzlich willkommen!

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Der Volksauftrag verlangt, es sei auf die 2012 eingeführte Patientenbeteiligung zu verzichten. Vom Bund bestimmt, sind Kantone und Gemeinden gefordert, die teilweise unbefriedigende Lösung der neuen Pflegefinanzierung umzusetzen. Einige Kantone haben die Patientenbeteiligung ganz oder teilweise übernommen. Der Kanton Solothurn übernimmt eine Beteiligung von 20 Prozent für Spitex-Leistungen im Bereich Kinder und Jugendliche, dies aufgrund eines Auftrags von Christine Bigolin.

Wir sind mit dem Auftraggeber einig, dass ambulante Pflegeleistungen für alle erschwinglich sein müssen und nicht zur finanziellen Zerreissprobe werden dürfen. Unser Sozialversicherungssystem sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger, die mit tiefen Rentenbeträgen aus AHV und BVG bescheiden leben müssen, durch bedarfsabhängige Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Im Rahmen der neuen Pflegefinanzierung erfolgte auch einige bürgerfreundliche Anpassungen: die Freibeträge wurden angehoben, ebenso die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung leichten Grades. Das macht fast die Hälfte der Patientenbeteiligung aus. Trotzdem ist die finanzielle Belastung für viele Menschen sehr hoch. Probleme

sehe ich auch bei der älteren Generation: Der vierte Lebensabschnitt kann oft sehr schnell kostenintensiv sein. Zudem wird ungenügend über die EL-Regelung informiert, die an das Sozialversicherungssystem angeknüpft ist, gemäss der ein rechtlicher Anspruch auf EL in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen und auf die Hilflosenentschädigung besteht, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Hindernd ist dabei zweifellos auch der unglückliche Begriff «Hilflosenentschädigung». Die Hemmschwelle ist dementsprechend verständlicherweise hoch, und viele verzichten darauf, ihr Recht auf Entlastung einzufordern. Da muss der Support seitens Pro Senectute, Altersorganisationen, Hausarzt und Spitex noch verstärkt werden.

Die SP hat durchaus Verständnis für die Forderung der Auftraggeber. Pflegeabhängige ältere Menschen sollen Ruhe haben und möglichst ohne finanzielle Ängste leben können. Wir Politiker stehen aber auch in der Verantwortung, Gelder der öffentlichen Hand, sprich Steuergelder, sozialverträglich auszugeben. Es ist uns wichtig, dass der hohen gegenseitigen Solidarität von Jung und Alt auch künftig Sorge getragen wird.

Die SP-Fraktion ist geteilter Meinung. Die Mehrheit unterstützt eine generelle Übernahme der Patientenbeteiligung von 20 Prozent nicht. Aus diesem Grund wird sie den Volksauftrag in der vorliegenden Form nicht erheblich erklären können. Wenige werden ihn aber erheblich erklären.

Weil wir das Anliegen der Spitex-Leistungsempfänger und -empfängerinnen ernst nehmen wollen und wir durchaus Sinn sehen, durch eine abgestufte Übernahme der Patientenbeteiligung den kostengünstigen ambulanten Pflegeteil stärken zu können, dadurch teure Heimlösungen eventuell zu minimieren und so Kosten für Gemeinden und Kanton zu reduzieren, hat die SP einen Prüfungsauftrag eingereicht und den Regierungsrat beauftragt, im Sinn einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung aufzuzeigen, wie die Höhe der Patientenbeteiligung in der ambulanten Pflege einkommens- und vermögensabhängig gestaltet werden kann.

Fritz Lehmann, SVP. So gut gemeint der Volksauftrag auch ist, wir werden ihn ablehnen. Es ist noch nicht lange her, da wurde in diesem Rat über die Restkostenfinanzierung in der Langzeitpflege diskutiert. Damals haben wir etwas gemacht, um die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu entlasten. Ich finde es mühsig, nachträglich zu sagen, man habe nicht gemeint, die Gemeinden müssten es bezahlen. Tatsache ist, es muss bezahlt werden, und letztlich wird es der Steuerzahler sein. In der Stellungnahme der Regierung wird ausgeführt, dass die Freibeträge bei den Ergänzungsleistungen angepasst worden sind. Es gibt also Instrumente und Möglichkeiten, die Belastungen abzufedern. Aus diesen Gründen werden wir den Volksauftrag ablehnen.

Christian Imark, SVP, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Antrag von Regierung und Kommission lautet auf Nichterheblicherklärung.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission (Nichterheblicherklärung)	75 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

A 214/2011

Auftrag Felix Wettstein (Grüne, Olten): Stärkung der Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW

Es liegen vor:

- Wortlaut des Auftrags vom 6. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit den Partnerkantonen der FHNW Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, dass der Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW ein stärkeres Mitspracherecht eingeräumt wird. Insbesondere soll geprüft werden, in welcher Form die IPK konkrete Anträge an die Regierungen und/oder Parlamente der Partnerkantone einbringen kann und wie ein sachgerechter Einfluss bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags und des Globalbudgets sichergestellt werden kann.

2. *Begründung.* Die Interparlamentarische Kommission IPK ist das Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente der vier Trägerkantone über die FHNW. Jeder Kanton delegiert fünf Parlamentsmitglieder in die Kommission. Aktuell begleitet die IPK die FHNW und wird in einem beschränkten Rahmen über anstehende Probleme und Entscheidungen informiert. In der Praxis reduziert sich die Aufgabe jedoch auf das «zur Kenntnis nehmen» von Entscheidungen und ggf. deren Weiterleitung an die kantonalen Parlamente, zum Beispiel des jährlichen Rechenschaftsberichts oder des neuen Leistungsauftrags mit Globalbudget.

Die FHNW erfordert von den Kantonen umfangreiche und steigende Finanzmittel. Eine parlamentarische Kontrolle ist kaum möglich, da sich die Fachhochschuldirektionen in harten Verhandlungen mit den entsprechenden Regierungsausschüssen einigen und die Regierungen dann diese Kompromisse ihren Parlamenten vorlegen. Dabei werden die Parlamente regelmässig vor eine «Vogel friss oder stirb»-Entscheidung gestellt, bei der dann gleich die Existenz der Institution bzw. der interkantonalen Kooperation auf dem Spiel steht. Eine sachgerechte Diskussion kann kaum stattfinden. Angesichts knapperer Finanzen ist zu erwarten, dass sich diese unbefriedigende Situation noch verschiedentlich wiederholen wird.

Eine Verbesserung kann durch eine Stärkung der IPK FHNW erreicht werden. In dieser Kommission besteht die Gelegenheit, mit dem Zugriff auf das nötige Wissen sachgerecht strategische Entscheide des Gemeinschaftswerks vorzubereiten. Die Erfahrung in anderen Kantonen mit IPK's zu vergleichbaren interkantonalen Werken zeigt, dass sehr oft kantons- und parteiübergreifend Konsens erzielt werden kann. Werden strategische Entscheide zu einem Gemeinschaftswerk in der IPK sorgfältig vorbereitet, so versachlicht dies die nachfolgende Debatte in den Kantonsparlamenten und vereinfacht die notwendigen Entscheide.

Hinweis: Praktisch gleich lautende parlamentarische Vorstösse werden zwischen 2.12. und 6.12.2011 in den Kantonen AG, BL und BS eingereicht.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Ausgangslage.* Ende November/Anfang Dezember 2011 wurden in den Kantonsparlamenten der vier Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) je ein ähnlich lautender Vorstoss betreffend die Stärkung der IPK FHNW eingereicht. Im Solothurner Kantonsrat wurde der Vorstoss am 6. Dezember 2011 von Kantonsrat Felix Wettstein (Grüne) als Auftrag eingereicht.

Am 19. März 2012 hat der Regierungsausschuss (RRA) beschlossen, neben der je kantonalen Behandlung der Vorstösse zusätzlich einen vierkantonalen Begleitbericht zu verfassen, der die Anliegen aus vierkantonomer Perspektive beleuchtet, entsprechend der vierkantonalen Zusammensetzung der Trägerschaft der FHNW und der IPK.

Der RRA plant, dass die IPK den Bericht bereits an ihrer Sitzung vom Juni 2012 diskutieren kann. Dieser enge Zeitplan trägt der schwierigen Debatte zum Leistungsauftrag 2012-2014 Rechnung, welche im Baselbieter Landrat auch zu einer Kritik an der Funktion der IPK im Zusammenhang mit der Leistungsauftragsverhandlungen geführt hatte.

3.2 *Erwägungen.*

3.2.1 *Die Forderungen des Auftrags im Einzelnen.* Mit dem Auftrag werden die Regierungen aufgefordert, mit den Partnerkantonen der FHNW Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel, der IPK ein stärkeres Mitspracherecht einzuräumen. Insbesondere soll geprüft werden, in welcher Form die IPK konkrete Anträge an die Regierungen und/oder Parlamente der Partnerkantone einbringen und wie ein sachgerechter Einfluss bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags und des Globalbeitrags sichergestellt werden kann.

Dem Anliegen nach Diskussion unter den Partnerkantonen entsprechend, hat der RRA, dem gemäss Staatsvertrag die Bildungsdirektoren der Trägerkantone der FHNW angehören, nach Überweisung der Vorstösse in den Parlamenten das Thema mehrfach diskutiert. Als vierkantonomes Gremium ist der RRA, welcher gemäss Staatsvertrag die Geschäfte vierkantonomal zuhanden der Regierungen der Trägerkantone vorbereitet, das institutionelle Gefäss, welches den Regierungen der Vertragskantone für die Belange der FHNW zur Verfügung steht und entsprechend das Austauschgremium der Regierungen bildet.

Um der vierkantonalen Zusammenarbeit gebührend Rechnung zu tragen, hat der RRA nach ersten Beratungen beschlossen, zusätzlich zu den kantonalen Antworten auf die Vorstösse mit einem vierkantonalen Bericht die Anliegen ebenfalls aus vierkantonomer Perspektive zu beleuchten (siehe Bericht). Zusätzlich hat der RRA beschlossen, das Konzept zur Erarbeitung des Leistungsauftrags 2012-2014 daraufhin zu prüfen, wie der sachgerechte Einfluss der IPK allenfalls optimiert werden könnte.

Der RRA hat grundsätzlich Verständnis für das in den Vorstössen geäusserte Anliegen, der IPK mehr Mitsprache einzuräumen, insbesondere im Anschluss an die Debatte zum Leistungsauftrag im Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Die Analyse der rechtlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis zeigt jedoch deutlich auf, dass die Einflussnahme der IPK einerseits klar gegeben ist, ihr aber andererseits aus zwei wesentlichen Gründen Schranken gesetzt sind. Der erste Grund liegt in der Gewaltentrennung und der damit verbundenen Abwicklung der Geschäftsabläufe: Das Parlament ist die gesetzgebende Behörde und oberste Aufsichtsinstanz, der Regierungsrat die leitende und vollziehende Behörde. Vor diesem Hintergrund kann die Sachzuständigkeit der IPK als eine interparlamentarische Kommission grundsätzlich nicht anders definiert werden als diejenige einer ordentlichen kantonalen parlamentarischen Sachkommission. Die zweite Einschränkung ergibt sich aus der Parallelität der vierkantonalen Zusammenarbeit bei gleichzeitig je kantonalen Entscheidungs- und Genehmigungsprozessen und dem daraus resultierenden Koordinationsbedarf für die kantonalen politischen Prozesse. Dieser Koordinationsbedarf ist letztlich der Hauptgrund für das Einrichten von Interparlamentarischen Kommissionen.

3.2.2 Die Funktion der IPK. Der Bericht des RRA kommt im Zusammenhang mit den im Staatsvertrag festgelegten Kompetenzen der IPK zum Schluss, dass der IPK sowohl die Funktion einer Sach- als auch einer Oberaufsichtskommission zukommt: Als Sachkommission soll die IPK den zuständigen kantonalen Sachkommissionen über die im Staatsvertrag definierten Geschäfte der FHNW berichten. Als Oberaufsichtskommission obliegen ihr insbesondere die Überprüfung und der Vollzug des Staatsvertrags sowie die Prüfung der Berichterstattungen der FHNW. Die Parlamente können im Rahmen des Oberaufsichtsrechts der IPK weitere Aufgaben und Befugnisse erteilen (§ 16 Absätze 5 und 6 des Vertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9./10. November 2004; BGS 415.219. Siehe auch Bericht, Seite 2 ff.).

In der Begründung seines Auftrags hält Kantonsrat Wettstein fest: «Aktuell begleitet die IPK die FHNW und wird in einem beschränkten Rahmen über anstehende Probleme und Entscheidungen informiert. In der Praxis reduziert sich die Aufgabe jedoch auf das ‚zur Kenntnis nehmen‘ von Entscheiden und ggf. deren Weiterleitung an die kantonalen Parlamente (...)».

Hinsichtlich der Kenntnisnahme ist auf den im Bericht ausgeführten «mitschreitenden Charakter» der IPK hinzuweisen (siehe Bericht, Seite 4 ff.). Erfahrungen mit mehrkantonalen Kooperationen gemeinsam getragener Institutionen zeigen, dass eine interparlamentarische Kommission im Vergleich mit einer kantonalen Sachkommission einerseits die betroffene Institution aktiver mitverfolgen muss. Dies rührt daher, dass die Institutionen in der Regel durch die interkantonale Kooperation auch mehr Autonomie zugesprochen erhalten und sie quasi «weiter von den Parlamenten entfernt sind». Andererseits müssen aber auch die Kompetenzbereiche gewahrt werden, das heisst, die aktivere Rolle des «Mitschreitens» darf die Autonomie der betreffenden Institution nicht verletzen. Daraus folgt, dass die Rolle der IPK tatsächlich im Wesentlichen einem «Begleiten» und «zur Kenntnis Nehmen» entspricht, aber in einem durchaus aktiven Sinn. Mit «Mitschreiten» soll somit das «aktive Begleiten» hervorgehoben werden, bei gleichzeitiger Betonung des «Mit-Schreitens», das dem Voranschreiten der Institution (Stichwort Autonomie) und der Regierung (Stichwort Gewaltentrennung) nachfolgt.

Grundsätzlich ist dieses «nachfolgende Mitschreiten» aufgrund der durch die politische Gewaltentrennung strukturierten Geschäftsabläufe unverzichtbar. Die IPK berät, kommentiert und leitet Regierungsbeschlüsse zuhanden der kantonalen Sachkommissionen weiter, analog einer kantonalen Sachkommission, welche Regierungsbeschlüsse berät und Anträge an das Parlament stellt.

3.2.3 Die Informationsrechte der IPK. Betreffend Information legt der Staatsvertrag fest, welche Geschäfte der IPK regelmässig vorzulegen sind. Darüber hinaus ermöglicht § 16 Absatz 5 Buchstabe c des Staatsvertrages der IPK eine aktive Rolle in der Beschaffung von Informationen: «Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der FHNW rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen.» Entsprechend kann die IPK mitbestimmen, worüber sie informiert wird. Damit ist die Grundlage für ein «aktives Mitschreiten» der IPK gegeben.

Im Rahmen seines Auftrages moniert Kantonsrat Wettstein: «Die FHNW erfordert von den Kantonen umfangreiche und steigende Finanzmittel. Eine parlamentarische Kontrolle ist kaum möglich (...)»

Angesichts des Artikels 16 des Staatsvertrags ist der RRA der Meinung, dass eine parlamentarische Kontrolle sehr wohl möglich ist. Erachtet es die IPK als nötig, kann sie nämlich entsprechende Informationen einfordern und den Finanzkontrollen Aufträge erteilen oder den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.

In der Begründung des Auftrags wird weiter ausgeführt: «Dabei werden die Parlamente regelmässig vor eine ‚Vogel friss oder stirb‘-Entscheidung gestellt, bei der dann gleich die Existenz der Institution bzw. der interkantonalen Kooperation auf dem Spiel steht. Eine sachgerechte Diskussion kann kaum stattfinden.»

Der Bericht des RRA geht in Kapitel 4 detailliert auf die Frage der bisherigen Praxis ein und zeigt auf, dass die im Rahmen der Erarbeitung des Leistungsauftrages 2012–2014 praktizierte Mitwirkung der IPK FHNW und das der Mitwirkung zugrundeliegende Konzept betreffend Verhandlungsführung von Leistungsauftrag und Globalbeitrag deutlich über die Prüfungs- und Beantragungskompetenz hinausgehen, welche den parlamentarischen Sachkommissionen üblicherweise zugeordnet werden. Die der IPK FHNW in der Praxis zugeteilte Kompetenz steht damit ebenfalls im Einklang mit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Diese empfiehlt für Interparlamentarischen Kommissionen angemessene Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung von Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen. Sie korrespondiert zudem mit den Empfehlungen, welche von wissenschaftlicher Seite aus formuliert werden, um die Funktionseinschränkung der Parlamente im Zuge der Interkantonalisierung der Politik und der Auslagerung von Verwaltungsträgern auszugleichen (siehe Bericht, Seite 5 ff.).

Es ist hier aber auch darauf hinzuweisen, dass bei der Erarbeitung des Leistungsauftrags 2012-2014 insbesondere zu Beginn des Jahres 2011 Verzögerungen entstanden sind, die sich ungünstig ausgewirkt haben. Im Rückblick und unter Berücksichtigung der von Seiten der IPK geäusserten Kritiken ist davon auszugehen, dass der IPK zum Zeitpunkt der Mitberichtsverfahren zu wenig klar war, dass auch sie eingeladen war, Stellung zu nehmen. Nur so lässt sich erklären, dass von der IPK keine Rückmeldungen erfolgt sind, darauf aber der Eindruck entstand, vor eine «Vogel-friss-oder-stirb»-Entscheidung gestellt zu werden. Der RRA hat deshalb das Konzept betreffend die Verhandlungsführung von Leistungsauftrag und Globalbeitrag zuhanden des Fachhochschulrats und der IPK überarbeiten lassen und am 23. April 2012 verabschiedet, um damit die Verfahrenssicherheit zu verbessern.

3.2.4 Schlussfolgerung. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der IPK grundsätzlich ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die FHNW aktiv zu begleiten, und dass sie ihre Rolle vermutlich durch Wahrnehmung dieser Möglichkeiten noch aktiver gestalten könnte. Aufgrund der zu wahrenenden politischen und institutionellen Gewaltentrennung ergibt sich aber auch, dass die IPK nicht direkt in die Entscheidungsprozesse der FHNW, des Fachhochschulrates und des RRA eingreifen kann.

Daraus folgt, dass die im Auftrag vorgeschlagene Antragsstellung an die Regierungen und/oder die Parlamente der Partnerkantone nicht umgesetzt werden kann. Die IPK kann Anträge an den RRA richten oder sie kann über die Sachkommissionen in den Parlamenten Anträge stellen. Damit wird der kooperativen vierkantonalen Zusammenarbeit konsequent Rechnung getragen, die Zusammenarbeit erfolgt in gemeinsamen Gremien, nämlich im RRA auf Ebene der Regierungen und in der IPK auf Ebene der Parlamente.

Hinsichtlich des zweiten Anliegens betreffend sachgerechten Einfluss bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags und des Globalbeitrags ist der RRA der Meinung, dass durch die Optimierung der bestehenden Geschäftsabläufe die sachgerechte Einflussnahme der IPK verbessert werden kann, ohne an den bestehenden Strukturen und Prozessen grundlegende Änderungen vorzunehmen. Der IPK wird ihrerseits empfohlen, ihre Organisation zu überprüfen, die ihr zustehenden Mitwirkungsrechte adäquat zu nutzen und allenfalls in ihrer Geschäftsordnung zu präzisieren.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 27. Juni 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Franziska Roth, SP, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. In den Trägerkantonen der FHNW sind 2011 fünf ähnlich lautende Vorstösse eingereicht worden, die allesamt ein stärkeres Mitsprache-

recht der IPK verlangen. Die BIKUKO hält Folgendes fest: Wie jede andere parlamentarische Kommission berichtet die IPK FHNW nicht direkt an den Regierungsrat, sondern an die Parlamente. Entsprechend kann die IPK Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberaufsichtliche Massnahmen den Parlamenten beantragen. Die Parlamente wiederum können die Regierung zu einer Handlung beauftragen, aber nicht der Regierung einen Antrag stellen. So gesehen berät die IPK FHNW die Geschäfte der Fachhochschule inklusive Leistungsauftrag zuhanden der BIKUKO vor und kann im Rahmen der Berichterstattung an die BIKUKO Anträge stellen. Dabei werden die üblichen kantonsinternen Beratungsprozesse nicht nur tangiert, sondern geradewegs vorausgesetzt. Durchaus möglich und auch schon umgesetzt sind jedoch Anträge an den Regierungsausschuss. Verbesserungen gibt es immer, und die sieht man jetzt beim Eingabemodus der Traktandierung durch die IPK sowie bei der transparenten Information betreffend Bearbeitung und Resultate durch den Regierungsausschuss. Eine sachgerechte und zielführende Mitwirkung ist also nur möglich, wenn sich die IPK entsprechend zweckmässig organisiert und die bereits vorhandenen formellen und informellen Instrumente nutzt und deren Gebrauch regelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen IPK und BIKUKO zu sehen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Auftrag bereits umgesetzt, und mit diesem Fokus haben alle vier Regierungen die Vorstösse denn auch als erledigt taxiert. Deren Empfehlung ist man in der IPK fast einstimmig gefolgt, und gleichzeitig hat die IPK festgestellt, dass sie sich ihrer Einflussmöglichkeiten nicht wirklich bewusst war. Deshalb hat sie beschlossen, sich entsprechend zu organisieren. Vor diesem Hintergrund und mit der Anerkennung der Berechtigung des Vorstosses, jedoch vor der Tatsache, dass wir als Parlament Vorstösse nicht gleichzeitig erheblich erklären und abschreiben können, empfiehlt die BIKUKO Nichterheblicherklärung.

Andreas Riss, CVP. In seinem Auftrag fordert Kantonsrat Felix Wettstein den Regierungsrat auf, mit den Partnerkantonen zu diskutieren, wie die Interparlamentarische Kommission IPK FHNW zu einem stärkeren Mitspracherecht kommen könnte. Speziell soll geprüft werden, in welcher Form Anträge an die beteiligten Regierungen der Partnerkantone eingebracht werden können, damit ein sachgerechter Einfluss bei der Ausarbeitung von Leistungsauftrag und Globalbudget erreicht werden kann.

Bei der Gründung der FHNW durch die vier Partnerkantone war klar, dass der Staatsvertrag die beste Form der Zusammenarbeit ist und damit die FHNW als Ganzes am besten geführt werden, wachsen und auch erfolgreich sein könnte. Dazu haben wir, die Mitglieder der Parlamente der vier Partnerkantone, damals grossmehrheitlich Ja gesagt. Wie wir alle wissen, war die FHNW von Anfang an ein Erfolgsmodell, was sich vor allem an den steigenden Studierendenzahlen messen lässt. Auch wenn es da und dort Reklamationen oder Ungereimtheiten gegeben hat, sind wir doch alle stolz auf unsere Fachhochschule, trotz steigender Kosten. Während der finanziell guten Jahre war dies offensichtlich problemlos. Aber als vor etwas mehr als einem Jahr unser Partnerkanton Baselland finanziell ins Trudeln kam und im Parlament versucht wurde, die Notbremse zu ziehen, hat dies auch die anderen Partnerkantone aufhorchen lassen. Auch im Kanton Solothurn, der sich mittlerweile ebenfalls auf ein paar magere Jahre vorbereiten muss, sind Stimmen laut geworden, dass die Parlamente der Partnerkantone über die IPK wieder mehr Einfluss auf die FHNW haben sollte.

Der Auftrag Felix Wettstein ist also wichtig und richtig, damit die Diskussion über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten und der FHNW lanciert ist. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort einerseits auf die Form des Staatsvertrags und andererseits auf die Tatsache verwiesen, dass die IPK die vom Interpellanten geforderten Einflussmöglichkeiten eigentlich heute schon hätte, sie aber bisher offensichtlich zu wenig genutzt hat. Als ich Ende letzten Jahres an meiner ersten IPK-Sitzung den Kanton Solothurn mitvertreten durfte, stand der Widerstand des Kantons Baselland zur Diskussion, der von den zwei Kantonen, die keine oder noch keine finanziellen Schwierigkeiten haben, gar nicht verstanden wurde, von den anderen schon eher. An dieser IPK-Sitzung wurde der Beschluss gefasst, eine Arbeitsgruppe zu bilden und der Gesamt-IPK möglichst rasch Vorschläge vorzulegen zu einer verbesserten Einflussnahme, wie sie der Interpellant wünschte, ohne dass die FHNW in ihrem Erfolg ausgebremst wird. In der Einladung zur nächsten IPK-FHNW-Sitzung vom 19. November steht unter Traktandum 5 «Verhandlungskonzept Leistungsauftrag 2015-2017, Planung einer kommissionsinternen Aussprachesitzung zur Rolle der IPK beim Verhandlungsprozess zum nächsten Leistungsauftrag». Das wäre wahrscheinlich der richtige Weg.

Der Kanton Baselland und der Auftrag von Felix Wettstein haben sicher dazu beigetragen, dass Bewegung in die Angelegenheit gekommen ist. Der Auftrag ist also nicht überflüssig, sondern gut für den

Prozess, den es jetzt abzuwarten und kritisch zu beobachten gilt. Der Auftrag selber wird von der Fraktion CVP/EVP/glp aus den aufgeführten Gründen grossmehrheitlich als nichterheblich erklärt.

Hubert Bläsi, FDP. Den IPK-Mitgliedern ist einerseits eine Einflussnahmemöglichkeit gegeben, andererseits setzen zwei markante Punkte der ganzen Sache auch gewisse Grenzen. Erstens gibt es eine Gewaltentrennung in der Abwicklung der Geschäftsabläufe zwischen den Parlamenten als gesetzgebende Behörde und oberster Aufsichtsinstanz und dem Regierungsausschuss als leitender und vollziehender Behörde. Der IPK bleibt in diesem Gefüge also nur die Rolle einer Sachkommission. Zweitens ergibt sich aus der Parallelität der vierkantonalen Zusammenarbeit und der entsprechenden Genehmigungsprozesse ein hoher Koordinationsbedarf. Dieser Bedarf ist mithin der Grund für die Einrichtung interparlamentarischer Kommissionen. Vor dem Hintergrund dieser beiden Erläuterungen wird klar, dass den IPK-Mitgliedern verschiedene Instrumente zur aktiven Mitwirkung eigentlich zur Verfügung stünden, man muss sie aber kennen und auch nutzen. Als Folge dieser Einsicht wurde vereinbart, dass sich die IPK-Mitglieder des Bildungsraums treffen wollen. Dort wird man ausloten, wie man die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnützen und wie man die IPK damit stärken könnte. So können gleichzeitig auch Prozessabläufe klarer definiert werden.

Mit diesen Überlegungen kann man den vorliegenden Auftrag als erledigt abschreiben, weil man ja eigentlich auf dem richtigen Weg ist. Konsequenterweise kann man den Auftrag nicht als erheblich deklarieren. In diesem Sinn wird auch die FDP-Fraktion votieren.

Hansjörg Stoll, SVP. Meine Vorredner haben das Geschäft ausführlich dargelegt, ich möchte nicht länger werden. Die SVP-Fraktion ist gleicher Meinung wie die anderen Fraktionen. Die Kommission hat bis jetzt die Möglichkeit und die Instrumente, einzugreifen, vielleicht zu wenig genutzt. Die SVP-Fraktion wird den Auftrag als nichterheblich erklären.

Urs von Lerber, SP. Viele von uns haben ein ungutes Gefühl im Gebilde FHNW. Es ist eine grosse und erfolgreiche Institution. Sie wird von uns mitfinanziert. Bezüglich Mitsprache und Steuerung werden wir hingegen ungenügend wahrgenommen. Der Auftrag widerspiegelt dieses Unbehagen. Er hat auch bewirkt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der IPK besser wahrgenommen werden. Wir wollen bei der Strategie und der Ausgestaltung der FHNW mitreden. Wir wollen Einfluss nehmen beim Setzen von Schwerpunkten, bei der Anzahl beispielsweise von Bachelor- und Masterstudiengängen und in der Diskussion um Doktorate. Wir wollen mitreden bei der Gewichtung der Fachrichtungen und bei der Ausgestaltung künftiger Leistungsaufträge. Wir wollen mitreden, mitgestalten und ernst genommen werden. Das nötige Gefäss existiert bereits in Form der IPK. Die Mitglieder der IPK können und sollen Einfluss nehmen, und die FHNW soll die Beschlüsse und Diskussionen in der IPK ernst nehmen. Die aktuellen Regelungen genügen. Die SP erachtet die Anliegen des Auftrags als erfüllt und stimmt deshalb dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung zu.

Felix Wettstein, Grüne. Wir Grüne nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass wir mit diesem Auftrag bereits einen Erfolg verbuchen konnten, unabhängig davon, ob der Kantonsrat heute den Auftrag überweisen wird oder nicht. Ich habe diesen Auftrag vor bald einem Jahr in Absprache mit Parteikolleginnen und -kollegen aus den Kantonen Aargau, Baselland und Baselstadt eingereicht, kurz nachdem im Kanton Baselland in erster Lesung das dreijährige Budget mit Leistungsvereinbarung zunächst abgelehnt und nach einem Rückkommen knapp angenommen worden ist. Auch Grüne im Kanton Baselland waren damals mehrheitlich gegen den Kredit und die 3-Jahres-Leistungsvereinbarung. Das hat uns Grüne natürlich aufgeschreckt und wir diskutierten, was es brauche, damit die Fachhochschule so, wie wir sie wollen, auch Sicherheit von den Parlamenten her hat. Unsere Vorstösse haben den Bericht vom 23. April dieses Jahres ausgelöst, den wir alle als Beilage zur Stellungnahme des Regierungsrates bekommen haben.

Wir haben uns in der Fraktion überlegt, ob wir das Geschäft zurückziehen sollen, uns dann aber dagegen entschieden, damit die Debatte stattfinden kann. Die Voten meiner Vorredner haben uns darin Recht gegeben. Das Thema ist eindeutig nicht erledigt: Der Bedarf nach besserer Begleitung der FH Nordwestschweiz durch die Parlamente ist offensichtlich. Vor einer Woche hatte ich Gelegenheit, mit Landratsmitgliedern aus dem Baselbiet zu reden: Sie sind nicht glücklich darüber, wie die IPK das einfädelt. Ob der versprochene parlamentarische Miteinbezug dann auch tatsächlich laufen wird, dazu wird es sicher noch einen zusätzlichen Effort brauchen. Franziska Roth sagte als Fraktionssprecherin, die IPK

selber habe festgestellt, dass sie bisher ihre Möglichkeiten noch zu wenig wahrgenommen habe. Es liegt aber nicht nur an der IPK, sondern durchaus auch an der Verwaltung und der Regierung.

Wenn der Bericht des Bildungsraums Nordwestschweiz vom 23. April tatsächlich alle Antworten geben beziehungsweise das Anliegen des Auftrags erfüllen würde, könnte man das Geschäft in der Tat als erledigt abschreiben. Das heisst in der Logik unseres Parlaments: gar nicht erst erheblich erklären.

Unsere Fraktion kommt aber mehrheitlich zum Schluss, dass mit diesem Bericht noch keineswegs erfüllt ist, was der Auftrag bezweckt. Es ist im Bericht verschiedentlich vom «mitschreitenden Charakter» durch die Parlamente die Rede. Aber was das konkret heisst, was es im Speziellen für die Verwaltungen und Regierungen der vier Kantone heisst, ist mit dieser schönen Umschreibung noch lange nicht konkretisiert. Wir akzeptieren die Gewaltenteilung, Hubert Bläsi, ohne Wenn und Aber. Es verstösst nicht gegen die Gewaltenteilung, wenn das Parlament bzw. die Parlamentsdelegationen ernsthaft und auch zu den Details rechtzeitig konsultiert werden. Im Gegenteil: Nur so schaffen die Regierungen das Vertrauen, das es braucht, damit die nächste Leistungsvereinbarung eine Mehrheit bekommt. Und leider sind wir noch weit davon entfernt. Dazu ein Beispiel aus unserer kantonalen GPK. Wir hatten an der Junisitzung den Bericht der Finanzkontrolle über die Spezialprüfung 2011 in den Bereichen Forschungs- und Dienstleistungsaufträge der FHNW zu genehmigen. Eigentlich wäre ja die IPK die oberste parlamentarische Kontrollinstanz, die solche rückblickenden Berichte bewerten sowie aus den Feststellungen und allfälligen Beanstandungen die Schlüsse ziehen müsste. Bloss haben es die Verwaltungen verpasst, den Bericht über diese Spezialprüfung den IPK-Mitgliedern überhaupt erst zuzustellen, geschweige denn zur Traktandierung vorzuschlagen! Solche Vorkommnisse beweisen, dass es mit der interkantonalen Begleit- und Kontrollfunktion durch die Parlamente noch nicht klappt und dass Handlungsbedarf auch auf Seiten der Regierungen und Verwaltungen besteht. Darum ist mein Auftrag noch nicht als erledigt einzustufen, und wir bitten Sie, ihn als erheblich zu erklären.

Es gibt dazu noch einen weiteren Grund, auf einer ganz anderen Ebene. In den drei anderen Kantonen sind die analogen Vorstösse bereits im Februar und März dieses Jahres behandelt worden, und sie wurden allesamt für erheblich erklärt. Die Verwaltungsleitung des DBK hat aber zugewartet. Unser Parlament hatte das Geschäft erst Ende August zur Behandlung auf dem Tisch, mit der Regierungsempfehlung «nicht erheblich». Mit Verlaub, das entspricht nicht dem üblichen Umgang mit parlamentarischen Vorstössen. Falls wir heute mehrheitlich der Empfehlung von Regierung und BIKUKO folgen, geben wir gegenüber den drei Parlamenten der Partnerkantone und gegenüber den Medien ein schlechtes Signal ab: Beide Basel und der Aargau haben das Anliegen für erheblich erklärt, aber der Kanton Solothurn findet es nicht nötig. Das ist Wasser auf die Mühlen jener, die der Fachhochschule radikal den Hahnen zudrehen wollen.

Rolf Sommer, SVP. Als Mitglied der IPK möchte ich einige Worte verlieren. Es ist jetzt sehr viel gesagt worden, und Felix Wettstein hat, wie auch der Bericht, auf die Mängel hingewiesen. Die IPK muss sich noch selber finden. Es wäre manchmal von Vorteil, wenn die IPK vorgängig der Sitzungen über die anstehenden Geschäfte diskutieren könnte. Eines muss ich feststellen, Felix Wettstein hat es auch erwähnt: Wir erhalten zu wenig Informationen vom Hochschulamt des Kantons Solothurn. Ich hatte einmal ein Gespräch mit Eugen Blümli, aber das war nur kurz. Wir müssen mehr Informationen bekommen darüber, was überhaupt abläuft. Will man etwas erfahren, ist es sehr mühsam, überhaupt einen Antrag auf Einsichtnahme zu stellen - wir haben lediglich drei Sitzungen im Jahr. Diesbezüglich muss man sich noch finden, und ich hoffe, wir können einmal miteinander reden, auch mit der neuen Präsidentin des Fachhochschulrats, wie wir - und auch Einzelpersonen - in die Akten und die Traktandenliste Einsicht nehmen könnten. Man könnte sie ja übers Extranet zustellen.

Diese Anliegen wollte ich noch einbringen. Ansonsten bin ich mit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung einverstanden. Wir haben ja auch keine andere Wahl, denn erheblich und abschreiben heisst bei uns nichterheblich erklären.

Felix Lang, Grüne. Der Auftrag wie auch die Antwort der Regierungen sind sehr wichtig. Als Mitunterzeichner und Fraktionskollege von Felix Wettstein stimme ich trotzdem für Nichterheblichkeit. Nach alter Praxis wäre ich für Erheblichkeit und Abschreibung, das aber ist, richtigerweise, nicht mehr möglich. Weder für die Regierungen noch für die Parlamente gibt es Handlungsbedarf, vielmehr muss die IPK ihre Möglichkeiten selber voll ausschöpfen. Dieses Bewusstsein hat der Auftrag sicher gestärkt.

Beim Auftrag der Fraktion CVP/EVP/glp «Stärkung der MINT-Kompetenzen» werden wir eine ähnliche Ausgangslage haben. Sicher würden wiederum die meisten in diesem Saal Erheblichkeit mit Abschreiben

unterstützen. Die Konsequenz in einem solchen Fall ist aber immer die Nichterheblichkeitserklärung, denn alles andere bedeutet sinnlose Bürokratie. Nicht passieren darf aber, zum Beispiel für eine schöne Parteistatistik, dass man sich je nach dem, von wem oder welcher Partei ein Auftrag stammt, einmal so und ein anderes Mal anders entscheidet. Das gilt natürlich nicht nur für den Kantonsrats, sondern noch vielmehr für die Anträge der Regierung.

Franziska Roth, SP, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Eine Berichtigung. Felix Wettstein, die zwei Parlamente, die den Vorstoss erheblich erklärt haben, haben dies im Sinn eines Postulats erheblich erklärt, also daraus einen Prüfungsauftrag gemacht.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich möchte kurz auf die Zusammenarbeit mit der IPK eingehen. Es ist sehr Gutes und Richtiges gesagt worden. Wir haben durch den Staatsvertrag eine ganz spezielle Situation - das ist nicht nur im Bildungswesen so -: Staatsverträge setzen der Mitentscheidung Grenzen. Ich persönlich bin auf eine gute IPK angewiesen, da ich im Kanton vertreten werden muss, was im interkantonalen Gremium abgesprochen wird. Deshalb habe ich von Anfang an immer darauf gepocht und dies auch den einzelnen Fraktionen gesagt, dass das Amt ernst genommen wird, dass Leute in die IPK delegiert werden mit entsprechendem Know how, Standfestigkeit und auch entsprechender Disziplin und Vorbereitungszeit. Es ist ganz wichtig für mich als Bildungsdirektor zu wissen, dass die Fraktionsvertretungen hinter den Geschäften stehen. Sicher gibt es in diesem Zusammenhang Verbesserungsmöglichkeiten. Der Kanton Solothurn hat sehr gute Leute in der IPK, aber in den andern Kantonen ist es insofern besser, als man vor den Sitzungen zusammensitzt und miteinander eine Strategie entwickelt. Das macht Basel-Stadt beispielsweise hervorragend. Die IPK-Vertreter kommen über alle Parteigrenzen hinweg mit einem gemeinsamen Nenner und vertreten diesen dann auch entsprechend als Meinung der Basel-Stadt. Hier gibt es bei uns intern sicher noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Kantonsrat Wettstein, auch ich bin froh über Ihren Auftrag; denn es ist gut, dass wir endlich einmal klären können, was die IPK kann, was sie sollte und was sie nicht kann. Die Selbstkritik in der IPK war im Verlauf der Diskussionen über den jetzigen Leistungsauftrag sehr stark. Man war sich in der IPK nicht bewusst, was sie alles tun könnte. Der Auftrag der grünen Parteien aus den vier Kantonen hatte diesbezüglich sicher eine positive Auswirkung.

Natürlich ist es etwas hart, den Auftrag als nichterheblich zu erklären, da wir das Thema ja gut finden. Aber formal braucht man nichts mehr zu tun, deshalb empfehle ich Ihnen trotz all der positiven Reaktionen, den Auftrag als nichterheblich zu erklären.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission (Nichterheblicherklärung)	87 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Christian Imark, SVP, Präsident. Bevor wir in die Pause gehe, gebe ich das Wort dem Präsidenten der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt.

Alexander Kohli, FDP. Ich möchte Sie auf eine Veranstaltung zum Thema «Herausforderung Wohlstand und intakte Umwelt» aufmerksam machen, die heute um 12.30 Uhr im Naturmuseum stattfindet. Es geht darum, wie man heute Häuser baut, welche die energetischen Anforderungen erfüllen und gleichzeitig kostengünstig sind.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

A 222/2011

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Klare Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Dezember 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juli 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes zu unterbreiten, mit welcher eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung vorgeschlagen wird. Die fachliche Zuständigkeit und die finanzielle Verantwortung sollen auf der gleichen Staatsebene angesiedelt werden. Lastenkompensationen in anderen Bereichen sollen im Interesse der Transparenz vermieden werden.

2. *Begründung.* Mit dem Sozialgesetz wurden eine Aufgabenentflechtung und eine Regelung der finanziellen Zuständigkeit angestrebt. Aus dem damaligen finanzpolitischen Kontext hinaus wurde ein Ausgleich der Lasten über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten der EL verankert. Die festgelegte Frist zur Überprüfung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde auf 4 Jahre festgelegt. Bei neuen Aufgaben ist eine solche Frist problematisch und führt zu aufwendigen Diskussionen zwischen den Staatsebenen.

Einfacher wäre eine klare Zuweisung der Zuständigkeit für den Vollzug und der finanziellen Verantwortung an die eine oder andere Staatsebene. Dies würde die teilweise unschönen Diskussionen zwischen Repräsentanten der einen und der anderen Ebene ersparen. Schlussendlich bringen solche Diskussionen in der Sache überhaupt nichts. Die Gesellschaft zahlt schlussendlich jede neue Sozialleistung entweder über die Staats- oder die Gemeindesteuern.

Das heutige System des Lastenausgleichs ist schwer verständlich und für den Laien nicht nachvollziehbar.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Es gehört zu den Daueraufgaben der politischen Behörden, periodisch zu prüfen, ob die öffentlichen Aufgaben noch zweckmässig oder notwendig sind, ob sie richtig finanziert und vom richtigen Gemeinwesen - hier vom Kanton und von den Einwohnergemeinden - erbracht werden. Die Frage nach dem richtigen Gemeinwesen wird über die Aufgabenreform, Aufgabenentflechtung oder Aufgabenteilung beantwortet. Jede Aufgabenteilung basiert - wie die soziale Sicherheit selbst - auf den sechs Prinzipien Subsidiarität, Solidarität, Transparenz, Autonomie, Finanzierung und Verantwortung.

Die Sozialgesetzgebung des Kantons Solothurn ist nach diesen Prinzipien ständig erneuert worden. Einen ersten Baustein zu einer «echten Aufgabenreform» im Sozialbereich machte der Kantonsrat 1998 mit dem Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» (GS 94,473). In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass zur Sicherung der Kostenneutralität zwischen Kanton und Einwohnergemeinden weiterhin eine «Schattenrechnung» zu führen sei, welche unterschiedliche Kostenentwicklungen auf der Basis der bisherigen Verteiler ausgleicht. Die Ergänzungsleistungen als «Verbundaufgabe» dienen als «kommunizierende Röhren», nach denen die Unterschiede jährlich frankengenau ausgeglichen wurden. In § 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform wurde in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat ein Sozialgesetz zu unterbreiten, «das alle sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt».

Der Kantonsrat beschloss das Sozialgesetz am 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und legte damit grundsätzlich die von den Auftraggebenden verlangten Stossrichtungen fest. Zur Sicherung der sogenannten Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wurde nunmehr zwar auf diese Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln verzichtet. Nach § 54 in Verbindung mit § 172 Sozialgesetz wurde der Regierungsrat jedoch ermächtigt, einen fixen Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden festzulegen. Dieser Verteilschlüssel wurde auf der Basis der Durchschnittswerte der Jahre 2006/2007 auf 43.6% Kanton und 56.4% Einwohnergemeinden festgelegt. Dieser Verteilschlüssel ist alle vier Jahre (neu im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegefinanzierung erstmals nach 5 Jahren) zu überprüfen.

Im Hinblick auf diese Überprüfung wird der Regierungsrat eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton / Einwohnergemeinden «Finanzierung soziale Sicherheit» einsetzen, die von einem externen Berater beglei-

tet wird. Die Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Entwicklung der Sozialkosten auseinandersetzen (vgl. dazu auch unsere Antwort zum Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Entwicklung der Sozialkosten). Diese Überprüfung soll zum Anlass genommen werden, auch die Frage zu klären, ob in Zukunft auf einen Verteilschlüssel im Rahmen der EL zu verzichten sei. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass einzelne soziale Aufgabenfelder und deren finanzielle Folgekosten zwischen den Gebietsebenen Kanton / Einwohnergemeinden verschoben werden müssen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen durch eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton / Einwohnergemeinden «Finanzierung soziale Sicherheit» zu klären, ob eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung im Sozialgesetz erforderlich ist.

- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. August 2012 zum Antrag des Regierungsrats.
- c) Zustimmung des Regierungsrats vom x zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag verlangt, dass eine Anpassung des Sozialgesetzes geprüft und uns zum Entscheid vorgelegt wird, um mehr Klarheit bezüglich der Kompetenzen im Sozialbereich zu haben. Das heutige System ist relativ einfach. Ich behaupte, nicht die Hälfte der hier Anwesenden, und dazu gehöre auch ich, begreift, wie das Meccano der Finanzierung im Sozialbereich funktioniert. Wir haben ein historisch gewachsenes System. Es ist wie ein alter, knorriger Baum, der gewisse Jahrringe, aber auch gewisse Ausstülpungen angesetzt hat; entsprechend schwierig ist es zu verstehen. Heute wird die Kostenneutralität in der Verteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und Kanton mit einer sogenannten Schattenrechnung überprüft, und es erfolgt alle vier Jahre eine Anpassung, sofern dies nötig ist. Eigentlich wäre die erste Anpassung jetzt fällig gewesen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Pflegefinanzierung hat man sie aber um ein Jahr hinausgeschoben, weil man das neue, finanziell schwere Leistungsfeld berücksichtigen wollte. Das hat der Rat so entschieden. Das zeigt aber auch die Grenzen oder die Problematik des heutigen Modells auf. Wie ist es dazu gekommen? Ich sagte, es sei wie ein alter Baum, der Jahrringe angesetzt hat. Anlässlich der Beratung des Sozialgesetzes gab es die klare politische Willenskundgebung, es müsse für die Gemeinden kostenneutral sein. Entsprechend hat man sich an der vorherigen Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton orientiert und einen Ausgleich über die Ergänzungsleistungen gemacht. Um zu illustrieren, wie kompliziert das ist: Der Prozentsatz beim Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden ist bei der EL fürs Alter und bei der EL für Invalidität nicht der Gleiche. Aus dem Stegreif kann uns ausser dem zuständigen Regierungsrat in diesem Saal wohl kaum jemand erklären, weshalb das so ist.

Durch die Professionalisierung, die wir in vielen Sozialbereichen in den letzten Jahren eingeführt haben, hat eine entsprechende Kompetenzverschiebung hin zum Kanton stattgefunden. Der Kanton setzt Standards, sei dies der Kantonsrat über Gesetze, sei es der Regierungsrat oder das Departement über Verordnungen oder Weisungen. Die finanzielle Regelung ist aber die Gleiche geblieben. Der Auftrag will jetzt eine Auslegeordnung und eine allfällige Anpassung an eine zeitgemässere Regelung. Der ursprüngliche Auftragstext verlangte, dies habe im Rahmen des NFA zu passieren. Die Regierung schlug dann die Einsetzung einer paritätischen Kommission vor. Entsprechend ist der Antrag abgeändert worden. Die SOGEKO hat dem abgeänderten Antrag grundsätzlich zugestimmt und ihn ergänzt in dem Sinn, dass Fachkompetenz und finanzielle Zuständigkeit soweit möglich am gleichen Ort angesiedelt werden sollen. Die SOGEKO beantragt Ihnen einstimmig, dem abgeänderten Wortlaut zuzustimmen. Der Regierungsrat ist diesem Antrag gefolgt und empfiehlt ebenfalls Zustimmung.

Anna Rüefli, SP. Ich nehme es vorweg: Die SP-Fraktion wird dem Auftrag mit dem geänderten Wortlaut von SOGEKO und Regierungsrat zustimmen. Für uns ist es allerdings keine Herzensangelegenheit, die Unterstützung erfolgt eher unter der Devise «nützt es nicht, so schadet es nicht». Der Vorstoss beauf-

trägt mit dem geänderten Wortlaut den Regierungsrat, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der EL durch die paritätische Arbeitsgruppe Kanton-Einwohnergemeinden zu klären, ob bei der Finanzierung der sozialen Sicherheit eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung erforderlich sei. Dabei sollen die Entscheidkompetenzen und die finanzielle Verantwortung soweit als möglich auf der gleichen Stufe angesiedelt sein. Die Formulierung «soweit als möglich» zeigt, dass keine starre, rigide Regelung gesucht werden soll, sondern eine flexible Anwendung des Prinzips «wer zahlt, befiehlt» zur Diskussion steht. Alles andere wäre schwierig nachzuvollziehen, nachdem der Kantonsrat ja erst letztes Jahr, massgeblich auf Initiative der FDP hin, bei der Pflegefinanzierung eine neue Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Einwohnergemeinden geschaffen hat. Die SP-Fraktion findet es richtig, dass die Abklärung nicht in der laufenden Finanzausgleichsreform, sondern separat erfolgt.

Kuno Tschumi, FDP. Die Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut. Es ist eine Tatsache, dass die Kosten im Sozialbereich jährlich überproportional steigen. Ein innerer Zusammenhang besteht da natürlich auch mit dem Gesundheitswesen. Richtig ist auch, dass wir nicht von Änderungen im Sozialgesetz reden wollen, die einen direkten Einfluss auf die laufende NFA-SO haben, weil die Anlage dieses Projekts vorgängig durch die paritätische Kommission zwischen Kanton und Einwohnergemeinden definiert worden ist. Dabei hat man das Sozialgesetz als «aufgabenbereinigt» definiert, auch wenn sich dies mittlerweile als nicht mehr ganz so glücklich erwiesen hat. Entsprechend relevante Änderungen wären damit im Nachgang zur NFA, also hauptsächlich im neuen Finanzausgleich zu lösen. Aber wir werden sehen, dass vorliegend weniger das Gesetz selber als vielmehr die Anwendung bzw. die Auslegung im Fokus steht. Mit der Situation der steigenden Sozialkosten klar kommen müssen nämlich sowohl der Kanton wie die Gemeinden. Also sind sie gut beraten, das Problem gemeinschaftlich anzugehen, wie das richtigerweise durch die Einsetzung einer paritätischen Arbeitsgruppe zwischen Kanton und Einwohnergemeinden auch vorgesehen ist. Denn die Einwohner und Einwohnerinnen zahlen letztlich über die Staats- und Gemeindesteuern ja beides, über die Staatssteuern vielleicht noch etwas gerechter.

Dann haben wir aber noch einen Knackpunkt. In Paragraph 20 Sozialgesetz steht nämlich, dass der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik in einer Sozialplanung bzw. in Teilplänen entsprechend den sozialen Leistungsfeldern festlegt. Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über den Ist- und Soll-Zustand, Ziele, Prioritäten, Bedarfszahlen, regionale Bedürfnisse, Grundangebot, Basisqualität usw. Mit dem im Gesetz erwähnten Hinweis auf Artikel 73 der Kantonsverfassung ist aber offenbar der IHFP gemeint, und diesen nimmt der Kantonsrat nur zur Kenntnis. Entgegen dem steht im gleichen Gesetz in Paragraph 20 Absatz 3: «Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung.» In Absatz 4 steht: «Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.» Da besteht in unseren Augen im Gesetz selber ein Widerspruch, aber wenigstens tönt es partnerschaftlich.

Die Regierung legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Sozialplanung fest und setzt sie gemeinsam mit ihnen um. Aus diesem Grund erscheint jetzt die von der Regierung zur Erfüllung des vorliegenden Auftrags vorgeschlagene Arbeitsgruppe richtig. Aber wichtig, und wie es im Auftrag auch im Titel steht, erscheint in diesem Zusammenhang der formulierte und von der SOGEKO wieder aufgenommene Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt». Mit der Zuordnung der Aufgaben ist es nämlich nicht getan. Damit kommen wir zu dem, was ich vorhin erwähnt habe: Es fehlt nicht am Gesetz, sondern an der Auslegung bzw. an der Anwendung. Paragraph 21 Sozialgesetz besagt, dass das Departement das Erbringen sozialer Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt. Und zwar die sozialen Institutionen, die Leistungen nach dem Sozialgesetz erbringen oder Beiträge von der öffentlichen Hand erhalten. Davon ausgenommen sind gemäss Absatz 2 grundsätzlich Leistungen, die der Kanton oder die Einwohnergemeinden selber erbringen. Da fragt sich, was damit gemeint ist, und da besteht denn auch der Interpretationsspielraum.

Es gibt also Leistungsfelder, die den Gemeinden zugewiesen sind, und eine Kompetenz des Kantons, dabei über Bewilligung und Kontrolle lenkend einzugreifen. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden über Leistungen, die sie zu erbringen haben und die in ihren Aufgabenbereich fallen, grundsätzlich autonom sollen entscheiden können. In Tat und Wahrheit schreibt das Departement ihnen aber genau vor, wie sie was zu machen haben, und es hat auch eine Vielzahl Bewilligungspflichten eingeführt. Dabei sind oftmals unnötige und übertriebene Vorschriften einzuhalten und Vorgaben zu erfüllen, oder es werden Untersuchungen und Berichte erstellt oder in Auftrag gegeben, die allein in die Leistungsfel-

der der Gemeinden fallen. Zudem wird immer mehr angestrebt, die Sachen zu vereinheitlichen. So ist zum Beispiel ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Alters- und Pflegeheimen in Auftrag gegeben worden, den man als Massstab nimmt, ohne dass die Gemeinden beteiligt oder eingeladen gewesen wären. Oder es werden Aufgaben durch das Departement erbracht, die ebenso gut von den Gemeinden selber wahrgenommen oder privat in Auftrag gegeben werden könnten, wie beispielsweise der Lastenausgleich im Sozialwesen. Auch wenn in Paragraf 55 des Gesetzes steht, dies sei Sache des Kantons, ist es eine unnötige Vermischung von Aufgaben, die einer einzigen Ebene zugeordnet sind. Da besteht in Zukunft Handlungsbedarf.

In all den kantonal vorgeschriebenen oder vorgenommenen Ausführungs- und Kontrollbestimmungen oder in stufenüberschneidenden Zuständigkeiten liegt nämlich ein nicht zu unterschätzendes kostentreibendes Element. Dabei wissen die Gemeinden in aller Regel, wie eine Aufgabe effizient und günstig erledigt wird. Aber dieses Faktotum nimmt den Gemeinden immer mehr von ihrem dringend und notwendigen Handlungsspielraum. Wir müssen das in Griff bekommen und Lösungen erarbeiten. So müsste man vielleicht einmal über eine gesetzliche Ausgabenplafonierung bei den Sozialausgaben auf Gemeindeebene nachdenken. Damit wären die Sozialausgaben pro Einwohner plafoniert, und alles, was darüber hinaus vorgeschrieben wird, ist nach dem Motto «Wer befiehlt, zahlt» vom Kanton zu übernehmen.

Die Aussage in der Stellungnahme der Regierung, als Folge der geplanten Arbeitsgruppe könnten oder müssten möglicherweise einzelne soziale Aufgabenfelder und deren finanziellen Folgekosten zwischen den Gebietsebenen Kanton und Einwohnergemeinden verschoben werden, lässt die Hoffnung aufkommen, dass es in die richtige Richtung geht und wir zu einer von beiden Seiten getragenen kostensenkenden Interpretation und auch Bereinigung des Sozialgesetzes kommen werden.

Der Auftrag ist vor bald einem Jahr eingereicht worden. Wir sind froh, wenn die Arbeitsgruppe jetzt möglichst schnell ins Leben gerufen wird und Remedur geschaffen werden kann. Die Fraktion FDP/Die Liberalen bittet Sie um Erheblicherklärung des Auftrags mit dem Wortlaut des Regierungsrats und der Ergänzung der SOGEKO.

Bernadette Rickenbacher, CVP. Der Auftrag der FDP-Fraktion verlangt im Titel klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich und im Vorstosstext eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung. Die fachliche Zuständigkeit und die finanzielle Verantwortung sollen auf gleicher Staatsebene angesiedelt werden. Das sind wichtige Sätze. In der Sozialgesetzgebung von 2008 steht, es sei ein Ausgleich zwischen Gemeinden und Kanton zu suchen, wenn sich Veränderungen ergeben. Das geschieht mit der vierjährigen Anpassung des EL-Schlüssels, der dazu dient, die Entwicklungen aufzufangen, wie wir von Peter Brügger gehört haben. Aber es kommen immer wieder neue Aufgaben dazu, und die Frist wird problematisch und führt zu heftigen Diskussionen zwischen den Staatsebenen.

Die Entwicklung der Sozialkosten, sprich soziale Sicherheit, ist für die Einwohnergemeinden ein Krebsgeschwür, das zu schnell wächst. Im Jahr 2010 waren es pro Einwohner 664.10 Franken, die Prognose für das Jahr 2013 lautet auf 875.70 Franken. Wir sind also nahe bei 900 Franken. Die einzige Therapie, um die hohen Sozialkosten zahlen zu können, ist eine Steueranhebung in den Einwohnergemeinden. Da fühlen sich die Einwohnergemeinden im Stich gelassen seitens der Regierung und auch des Kantonsrats. Wir brauchen starke Gemeinden für einen starken Kanton Solothurn. Sofortiger Handlungsbedarf ist angesagt.

In der Stellungnahme des Regierungsrats gibt es einen Lichtblick. In Paragraf 10 des Gesetzes über die Aufgabenreform wurde in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat ein Sozialgesetz zu unterbreiten, «das alle sozialen Leistungsfelder zusammenfasst und die Kompetenzen und die Verantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden neu regelt». Der Regierungsrat hat nun eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton/Einwohnergemeinden gebildet, die von Fachleuten begleitet wird. Die Fachleute der Firma Ecoplan haben bereits eine Offerte zur Überprüfung der Entwicklung eingereicht. Diese Überprüfung soll zum Anlass genommen werden, auch die Frage zu klären, ob in Zukunft auf einen Verteilerschlüssel im Rahmen der EL zu verzichten sei. Es könnte aber auch möglich sein, dass einzelne soziale Aufgabenfelder und deren finanzielle Folgekosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden verschoben werden müssen.

Es darf keine Zeit mehr verloren gehen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit der Ergänzung der SOGEKO zu.

Fritz Lehmann, SVP. In diesem Auftrag geht es vor allem um die Beachtung der Kompetenzen einerseits und die finanzielle Verantwortung andererseits. In der Stellungnahme der Regierung wird darauf hingewiesen, dass die soziale Sicherheit auf den Prinzipien Subsidiarität, Solidarität, Transparenz, Autonomie, Finanzierung und Verantwortung beruht. Weil im Sozialbereich sehr viel auf verschiedenen Ebenen pas-

siert, leidet eindeutig die Transparenz. Genau da setzt der Auftrag an. Die finanzielle Verantwortung soll möglichst auf eine Ebene gebracht werden, um endlich klarere Verhältnisse in diesem Bereich zu erhalten. Zu Diskussionen in unserer Fraktion hat geführt, dass man eine paritätische Kommission Kanton/Einwohnergemeinden einsetzt, begleitet von einem externen Berater. Die Problematik ist dermassen komplex oder eben undurchschaubar, dass mit solchen Leuten hoffentlich eine strukturierte, praxisorientierte Lösung gefunden werden kann, die den Anliegen möglichst entgegenkommt und es erlaubt, die Sozialkosten besser in Griff zu bekommen. Die SVP wird dem Antrag des Regierungsrats mit dem Zusatz der SOGEKO zustimmen.

Doris Häfliger, Grüne. Es geht, Sie haben es gehört, um die Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich. Wir wissen alle, dass dies leichter gesagt als getan ist. Die steigenden Sozialkosten erfordern ständig neue Anpassungen, klare Zuweisungen, und wir möchten auch Leerläufe vermeiden. Deshalb begrüßen wir den Auftrag mit den Ergänzungen. Wir möchten auch, dass der Vollzug und die finanzielle Verantwortung möglichst klar und transparent sind und die Widersprüche, die Kuno Tschumi aufgezählt hat, grösstmöglich vermieden werden. Auch die vierjährige Übergangsfrist kann unter Umständen bei neuen Aufgaben problematisch sein, wenn man bald einmal realisiert, dass es eine Anpassung bräuchte. Wir finden es gut, dass auch hier genau hingeschaut wird. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats mit dem Zusatz der SOGEKO einstimmig.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich danke für die gute Aufnahme des abgeänderten Auftrags textes mit der Ergänzung der SOGEKO. Wir haben bereits in der Kommission signalisiert, dass wir dieser Ergänzung zustimmen werden.

Zur Ausgangslage. Es ist vielleicht nicht ganz ein knorriges Gewächs, wie von Peter Brügger bezeichnet. Ich erinnere daran, dass das Sozialgesetz seinen Ursprung in der damaligen Spardebatte hatte und es als grosser Wurf angeschaut worden war, im Bereich der Sozialaufgaben eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden vorzunehmen. Sie erinnern sich sicher noch an den alten GAS-Schlüssel, der übergangsweise in Kraft war. 2008 waren der damalige Präsident des VSEG und der heutige Geschäftsführer jeweils bei den Beratungen anwesend. Heute stelle ich fest, dass der neue Präsident vielleicht nicht eine ganz identische Auslegung der einzelnen Gesetzesartikel hat, aber es lohnt sich immer, es wieder anzuschauen und allenfalls bessere Lösungen anzugehen. Die Sozialplanung ist wirklich eine Krux. Es gibt einen Teil, der im Moment vom Kantonsrat behandelt wird, aber auch vorher schon existiert hat, das ist die Heimplanung. Wir beabsichtigen, in der Form von Teilplanungen die einzelnen Bereiche dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen. Das heisst, der Kantonsrat wird sich in nächster Zeit mit ein bis zwei weiteren Vorlagen auseinandersetzen und dabei auch seine Kompetenzen wahrnehmen müssen. Aus der Konzeption des Gesetzes ist dies auch richtig: Weil auch Aufgaben der Einwohnergemeinden zur Diskussion stehen, braucht es das übergeordnete kantonale politische Gremium.

Die Frage des Auftrags kommt recht technisch daher und niemand will sich die Finger verbrennen im Hinblick auf den Finanzausgleich, bei dem man sich einigermassen auf die Eckwerte hat einigen können. Deshalb hat man es nicht einbringen wollen, was übrigens der Regierung recht ist und auch eine Prämisse in der Beantwortung des Vorstosses war. Ich merke, dass dahinter eine unverdaute politische Geschichte steht. Es stehen nicht einfach generell die Sozialhilfekosten zur Diskussion stehen, sondern vor allem die Entwicklungen in den Ergänzungsleistungen im Alters- und im Behindertenbereich und die vom Kantonsrat zusätzlich beschlossene Pflegefinanzierung, die letztlich den Gemeinden, aber auch dem Kanton zusätzliche finanzielle Lasten bescheren. Wenn man der Auffassung ist, mit dem Auftrag sei das Problem sofort zu lösen, muss ich sagen, dass dem nicht so ist. Mit dem Auftrag kann man lediglich die Gefässe zuordnen, nicht aber bereinigen. Wir hoffen, mit dem nachfolgenden Auftrag die Entwicklungskosten aufzeigen zu können. Aber die Pflegefinanzierung ist ein Instrument, das vom Bund her gekommen ist, wir haben nur die Kosten aufgeteilt. Auch die EL ist bundesbestimmt, sowohl im Alters- wie im Behindertenbereich. Würde ich also Entwarnung geben aufgrund dieses Auftrags, wäre dies ziemlich unseriös.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/SOGEKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Klare Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen durch eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton/Einwohnergemeinden «Finanzierung soziale Sicherheit» zu klären, ob eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung im Sozialgesetz erforderlich ist. Dabei sollen Entscheidkompetenz und finanzielle Verantwortung soweit als möglich auf der gleichen Stufe angesiedelt sein.

Christian Imark, SVP, Präsident. Sie haben sicher festgestellt, dass Regierungsrätin Esther Gassler nicht anwesend ist. Ich habe vergessen, dies offiziell bekannt zu machen. Regierungsrätin Gassler ist neu in den Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr gewählt worden. Heute findet die erste Vorstandsitzung statt, weshalb Frau Gassler für den heutigen Sitzungstag im Kantonsrat entschuldigt ist.

A 027/2012

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Entwicklung der Sozialkosten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 20. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juli 2012:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die zu erwartenden Veränderungen der Kosten bei den heutigen Sozialinstrumenten in den nächsten 10-15 Jahren aufzuzeigen.

2. *Begründung.* Die Sozialkosten sind bei Bund, Kanton und Gemeinden die in den letzten Jahren am stärksten angestiegene Ausgabenposition. Durch demografische und gesellschaftspolitische Veränderungen haben sich Verschiebung und Begehren zum Ausbau einzelner Instrumente ergeben. Jährlich werden Forderungen nach neuen Instrumenten erhoben.

Mit einer Auslegeordnung der mittel- bis langfristig erwarteten Entwicklung der Bedürfnisse und der Kosten soll das Parlament Auskunft über die Veränderungen erhalten. Nur mit dem Wissen der zu erwartenden Entwicklung des Bedarfs lassen sich gezielt Massnahmen ergreifen, welche dem allenfalls entgegenwirken können. Die zu erwartende Entwicklung ist auch relevant zur Abschätzung der finanziellen Folgen für den Staatshaushalt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir teilen die Auffassung der Auftraggebenden, wonach insbesondere demografische und gesellschaftspolitische Veränderungen einen grossen Einfluss auf die Sozialpolitik und damit auf die Sozialleistungen sowie die sozialen Dienstleistungen und deren finanzielle Folgen haben.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach § 54 in Verbindung mit § 172 Sozialgesetz werden wir eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton/Einwohnergemeinden «Finanzierung soziale Sicherheit» einsetzen, die von einem externen Berater begleitet wird.

Die Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Entwicklung der Sozialkosten auseinandersetzen und aufgrund der Datenlage versuchen, die zu erwartenden Veränderungen der Kosten bei den heutigen Sozialinstrumenten in den nächsten 10-15 Jahren aufzuzeigen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Bildungskommission vom 14. August 2012 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag, die Entwicklung der Sozialkosten in den nächsten zehn bis 15 Jahren aufzuzeigen, ist, wie das Votum von Regierungsrat Peter Gomm zum vorangegangenen Traktandum gezeigt hat, ein wichtiger Bestandteil für die Diskussion über die Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich.

Die Sozialkosten sind in den letzten Jahren sowohl auf Stufe Kanton wie auf Stufe Gemeinden sehr stark angestiegen. Vermutlich ist dies der stärkste Anstieg, wie das Votum von Bernadette Rickenbacher anhand der Zahlen einer Einwohnergemeinde eindrücklich gezeigt hat. Es wird also für die Staatsrechnung je länger desto wichtiger, was in diesem Bereich geht. Es wird aber auch dazu führen, dass der Handlungsspielraum des Parlaments immer kleiner wird. Das hört man auch von den Gemeinden. Der Auftrag will, dass man vorausschauend aufzeigt, was alles auf uns zukommt. Wir haben demografische Veränderungen, unsere Gesellschaft wird älter, es gibt aber auch gesellschaftliche Veränderungen: Langsam kommt jene Generation ins Pensionsalter, die über eine längere Zeit in die zweite Säule einbezahlt hat und entsprechend eine stärkere Altersvorsorge hat, als dies bis jetzt der Fall war. Diese Entwicklungen sollen aufgezeigt werden, im Wissen, dass jede Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist. Trotzdem sind sie sehr wichtig und für die politischen Gremien, die in diesem Bereich zuständig sind, sehr hilfreich. Wir haben im Moment eigentlich eine gute Konjunkturlage, trotzdem haben in den letzten Jahren die Kosten im Sozialbereich massiv zugenommen. Wir dürfen uns nicht ausrechnen, wie es aussehen würde, hätten wir eine Krise, vergleichbar mit jener in den angrenzenden europäischen Ländern. Deshalb ist es sehr wichtig, dass sich die politischen Behörden mit diesen Entwicklungen auseinandersetzen.

Der Regierungsrat hat dem Auftrag zugestimmt, die SOGEKO hat dies ebenfalls einstimmig getan, und wir bitten Sie ebenfalls um Zustimmung.

Remo Ankli, FDP, Landauf, landab machen sich die Gemeinderäte daran, die Budgets fürs nächste Jahr aufzustellen. Die Diskussionen sind nicht einfach; das sehe ich auch in der eigenen Gemeinde. Ein zentraler Grund, weshalb die Diskussionen so schwierig sind, ist die Kostengruppe Nummer 5, soziale Wohlfahrt. Dazu gehören Ausgabenposten wie Ergänzungsleistungen, Pflegefinanzierung, Sozialhilfe. Jeweils im Sommer verschickt das Amt für soziale Sicherheit ASO die Richtwerte für die soziale Sicherheit, die wir im Budget berücksichtigen müssen. Diese Richtwerte basieren jeweils auf der Basis der so genannten Jahresendprognose. Das Papier liegt mir vor. Wenn ich das Kuvert jeweils in meiner Post erkenne, läuft es mir als Gemeindepräsident zuerst einmal kalt den Rücken hinab, und bevor ich es öffne, muss ich mich setzen, damit ich die Zahlen entgegennehmen kann. Denn das Bild ist immer das gleiche. Die Jahresendprognose übertrifft die Budgetzahlen, und die Budgetzahlen des kommenden Jahres übertreffen diejenigen des laufenden Budgets. Mittlerweile entscheiden die ASO-Zahlen massgeblich darüber, wie tief ein Gemeindebudget in die roten Zahlen stürzt. Zur Illustration: Bernadette Rickenbacher hat es bereits gesagt, ich möchte es aber wiederholen. Noch in der Rechnung 2010 hat eine Gemeinde für die soziale Wohlfahrt pro Einwohner 664 Franken zahlen müssen. 2011 waren es 719, im Budget 2012 waren es 808 Franken, in der Jahresendprognose waren es 835 Franken pro Einwohner und für das Budget 2013 müssen wir 875 Franken einstellen. Das sind enorme Steigerungen. Ein Vergleich zwischen 2006 und den aktuellen Zahlen zeigt, dass die soziale Wohlfahrt ein Wachstum aufweist von 74 Prozent; die Bildung, von der man immer sagt, sie sei ein Kostentreiber, weist eine Steigerung von 27 Prozent auf. So kann es nicht weitergehen. Denn wenn es mit diesen Steigerungen weitergeht, bluten die Gemeinden finanziell aus.

Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Regierungsrat beauftragt, die Entwicklung der Sozialkosten für die nächsten 10 bis 15 Jahre aufzuzeigen. Es ist sehr positiv, dass der Regierungsrat das Begehren unterstützt. In der Begründung ist die Rede von demografischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen; sie seien wichtige Ursachen für das Kostenwachstum. Das ist sicher ein Teil und ein wichtiger Teil der Wahrheit. Aber es gibt auch interne Gründe. Das ASO trägt aus unserer Sicht eine Mitschuld an der jetzigen Situation. Es ist doch so: Der Kanton legt die Leistungen in vielen Feldern fest, ebenso die Standards, und die Gemeinden müssen es dann bezahlen. Ein Beispiel: Wenn die Auflagen im Alters- und Pflegeheimbereich ausgebaut werden, wirkt sich das am Schluss auf die Ausgaben der EL und der Pflegefinanzierung aus. Dasselbe gilt, wenn die Hotellerietaxe hoch angesetzt wird. Wenn das ASO den Sozialregionen vorschreibt, sie müssten ihre Stellenzahl erhöhen, wirkt das logischerweise ebenfalls kostentreibend. In einem Newsletter des VSEG konnte man vor kurzem folgendes Zitat lesen, es stammt aus der Vernehmlassungsvorlage zum neuen Sozialgesetz: «Mit der Professionalisierung besteht aber die

grosse Chance, dass die Gesamtkosten günstiger werden.» Wenn man dies in der jetzigen Situation liest, fühlt man sich verschaukelt. Man fragt sich, ob im zuständigen Amt die falschen Rezepte angewendet werden oder ob die falschen Leute am Werk sind oder ob sogar beides zutrifft. Ich möchte in Klammer eine persönliche Bemerkung machen: Ich habe mitbekommen, wie das ASO eine Betriebsverlängerung eines Kinderhorts in Breitenbach angegangen ist. Hätte man es so laufen lassen, wie es gedacht war, wären die zuständigen Leute in den Formularen und im Bürokratieaufwand versunken und wären gar nicht mehr zum Kinderhüten gekommen. Das konnte man zum Glück etwas abwenden. Klammer geschlossen.

Wenn man den vorliegenden Auftrag heute erheblich erklärt, ist dies nur ein erster Schritt, um die Kostenexplosion im Sozialbereich anzugehen. Die Kosten müssen unbedingt wieder auf ein moderates Wachstum zurückgehen, sonst gerät die ganze soziale Wohlfahrt in Gefahr. Es geht nicht um einen Sozialabbau; das ist gar nicht in unserem Sinn. Es geht vielmehr darum, das Bestehende zu sichern. Ein weiterer Ausbau liegt finanziell sicher nicht drin. Der Weg zu einer Beruhigung der Lage darf aber nicht darin bestehen, einfach die Kosten neu zu verteilen, so, dass es allen ein bisschen wehtut, aber niemandem so sehr, dass er zusammenbricht. Das ist keine Lösung. Wir müssen die Ursachen angehen; ich habe sie ein Stück weit zu skizzieren versucht und auch, was man tun könnte. Es ist wichtig, die Sozialadministration zu verschlanken und die Auflagen zurückzubauen. Das muss das Ziel sein.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Auftrag einstimmig zu.

Peter Brotschi, CVP, II. Vizepräsident. Der Vorstoss zielt in die richtige Richtung. Die Sozialkosten steigen ständig an, und dies bei einer Wirtschaft, die trotz Finanzkrise gut läuft, sogar so gut läuft, dass wir jedes Jahr zu meinem persönlichen Leidwesen über 80'000 Menschen in unser Land holen müssen, um die Nachfrage zu befriedigen. Trotz negativer Schlagzeilen haben wir eine Arbeitslosenquote, von der andere Länder nicht einmal zu träumen wagen. Und dennoch steigen die Sozialkosten in ungeahnte Höhen. Da stimmt etwas nicht mehr im Solothurner und im Schweizer Land. Aber was genau stimmt nicht? Was würde mit den Sozialkosten erst passieren, wenn auch bei uns die Arbeitslosenquote ansteige und mehr Menschen ausgesteuert würden? Man darf gar nicht daran denken!

Unsere Fraktion und mich persönlich dünkt es richtig, dass die zu erwartenden Sozialkosten aufgezeigt werden. Wichtig ist aber vor allem, zu zeigen, wo genau und warum diese Kosten entstehen. Diese zwei W-Fragen, woher und warum, möchten wir abgeklärt haben. Wir erwarten mit der Überweisung des Auftrags, dass die Regierung nicht nur eine Kurve aufzeigt, wie sich die Sozialkosten entwickeln. Wir erwarten, dass genau hingeschaut wird, wo die Ursachen liegen. Ob es so ist, wie es im Volksmund oder an den Stammtischen immer gesagt wird - ich zähle die Gründe nicht auf, sie dürften bekannt sein. Oder gibt es andere Gründe? Die Zuwanderung wird immer hoch gelobt, sie komme den Sozialwerken AHV und IV zugute. Aber gibt es vielleicht auch eine Schattenseite; gibt es auch Auswirkungen durch die grosse Zuwanderung, die auf die Sozialkosten in Kanton und Gemeinden durchschlagen? Solche Fragen sollten beantwortet werden.

Wir bitten den Regierungsrat, Pickel und Spaten in die Hand zu nehmen und in die Tiefe der Sozialkosten zu bohren, wenn die Arbeit so oder so schon gemacht werden muss. Die Fraktion CVP/EVP/glp ist in diesem Sinn einstimmig für Erheblicherklärung. Wir wünschen bzw. sind sicher, dass der Landammann es so richtet, dass die Ergebnisse innerhalb eines Jahres vorliegen.

Doris Häfliger, Grüne. Was verursacht wie viele Kosten? Wo stehen wir in 15 Jahren in der Sozialpolitik? Die Kosten verursachen kalte Schauer den Rücken hinab, aber auch schlaflose Nächte und Kopfweh bei denjenigen, die das Problem lösen möchten. Es ist eine ganz schwierige Situation. Die Veränderungen, die mit hineinspielen, sind zum Teil bekannt, zum Teil zu wenig bewusst. Wir begrüßen daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Wir finden es gut, dass genau hingeschaut wird, dass Informationen gesammelt werden, mit denen wir Kantonsräte dann auch fundierte zukünftige Entscheide in die richtige Richtung treffen können. Wir unterstützen den Auftrag einstimmig.

Manfred Küng, SVP. Ich kann es vorweg nehmen: Die Fraktion der Schweizerische Volkspartei wird dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung zustimmen. Dies im Wesentlichen unter Hinweis auf die Begründung, die Peter Brügger als Kommissionssprecher vorgebracht hat. Ich möchte offenlegen, dass ich heute noch einen zweiten Hut trage, nämlich den des Gemeinderats von Kriegstetten. Auch uns drückt die zunehmende Budgeteinengung über die Sozialkosten und die Bildung. Es gibt zwar eine Gemeindeautonomie, aber faktisch schwindet sie immer mehr, weil die Gemeinden wegen der Aufga-

ben, die ihnen der Kanton überbindet und die sie finanzieren müssen, zunehmend an Budgetfreiheit verlieren. Ich möchte deshalb das aufgreifen, was Kantonsrat Kuno Tschumi zum vorangegangenen Traktandum gesagt hat. Ich möchte nicht nur das mit auf den Weg geben, was die Regierung in ihrem Antrag geschrieben hat, ich möchte, dass auch der Input von Kuno Tschumi mitgenommen wird, nämlich darüber nachzudenken, ob es auf Stufe Gemeinde nicht eine Plafonierung bestimmter Ausgabenpositionen mit erheblichem Wachstum braucht, namentlich im Bereich der Sozialkosten und im Bereich der Bildung. Mit diesem Hinweis möchte ich dazu einladen, dies als künftiges Instrument anzuschauen.

Anna Rüefli, SP. Auch die SP-Fraktion unterstützt den Auftrag. Für uns gehört die Beobachtung der Kosten eigentlich zu einer politischen Daueraufgabe. Wir würden es sehr begrüßen, wenn den Gemeinden durch das Aufzeigen der Kosten etwas mehr Planungssicherheit gegeben werden könnte. Wir teilen die Einschätzung des Sprechers der FDP nicht, wonach das Amt für soziale Sicherheit ein massgeblicher Kostentreiber sei. Wir sind froh, dass das ASO im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion gerade auch bei den Kindertagesstätten zur Qualität dieser Angebote beiträgt und schaut, dass es nicht zu Missbräuchen kommt.

Die massiv steigenden Kosten im Bereich der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV machen der SP-Fraktion grosse Sorgen. Längerfristig wird nichts darum herumführen, die heutige Steuerfinanzierung der Ergänzungsleistungen durch eine beitragsfinanzierte Versicherungslösung auf Bundesebene zu ersetzen, wie das Exponentinnen und Exponenten der SP Schweiz mit der Schaffung einer eidgenössischen Pflegeversicherung im Bundesparlament bereits angeregt haben.

Wir haben zwei Vorbehalte anzubringen, auch mit Blick auf das, was sich der FDP-Sprecher von diesem Vorstoss erhofft. Wir warnen davor, dass man mit einer Auflistung der Kosten grosse Einsparungsmöglichkeiten finden wird. Wir bezweifeln auch, dass man über den langen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zu seriösen Prognosen kommen kann. Je weiter der Zeitpunkt in der Zukunft liegt, desto mehr könnte es zu einem Kaffeesatzlesen werden. Wir begrüßen aber die grundsätzliche Stossrichtung des Auftrags und werden ihm zustimmen.

Urs Huber, SP. Zu gewissen Voten muss ich noch etwas sagen, weil sie zu einem massiven Teil unehrlich waren. Offenbar haben die gleichen Leute, die jetzt von der Steigerung der Sozialkosten reden, vergessen, dass wir und nicht der liebe Gott die Pflegefinanzierungsgeschichte beschlossen haben. Die grossen Steigerungen haben wir in diesem Saal beschlossen, auch diejenigen, die die Gemeinden betreffen. Man redet immer von den Sozialkosten. Man könnte auch einmal davon reden, was denn explodiert: das sind Alter und Pflege. Aber da geht es um ganz viele Wähler, also redet niemand davon.

Mich stört als Zweites die Bürokratie. 90 bis 95 Prozent der ganzen Bürokratie in diesem Bereich kommt von dem Kontrollfreakhintergrund, indem dauernd bewiesen werden muss, dass man etwas getan hat. Meinen Sie, das koste nichts? Irgendeinmal werden wir 95 Prozent Überprüfungskosten und 5 Prozent Leistungskosten haben. Ich möchte betonen, die Steigerung ist nicht gut, wir müssen etwas unternehmen. Ich bin aber gegen alles, was Bürokratie im eigentlichen Sinn ist. Etwas mehr Ehrlichkeit würde uns gut tun.

Felix Lang, Grüne. Nachdem die Diskussion über das eigentliche Thema hinausgegangen ist, möchte ich eine Bemerkung zu den Sozialkosten machen. Es gibt unter anderen zwei wesentliche Kostentreiber: die Entwicklung der Demografie und, was fast nie genannt wird, die ungebremste Öffnung der sozialen Schere.

Kurt Bloch, CVP. Ich möchte die Sache wieder etwas auf den Boden bringen. Eigentlich geht es um die soziale Wohlfahrt. Wir reden meist von Sozialkosten, wenn wir irgendjemandem etwas ausschütten, weil wir das Gefühl haben, er habe es nötig oder auch nicht. Um die Entwicklung der Sozialkosten aufzuzeigen, braucht es keine grosse Arbeitsgruppe; wichtig ist, dass man es aufzeigen kann. Die Sozialkosten werden in den nächsten Jahren noch einmal ansteigen. Herr Gomm hat es angetönt, insbesondere die Pflegefinanzierung wird künftig ein massgebender Eckpfeiler der Kostensteigerung sein. Wir haben eine EL, die nicht gegenfinanziert ist, usw. Das ist ein grosses Problem. Das zweite grosse Problem liegt bei der Kostenverteilung insbesondere für die finanzschwachen und die Landgemeinden, die relativ wenig Sozialkosten verursachen. Ein Beispiel. 1984 hat die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil 6 Prozent des Steuerertrags für die soziale Wohlfahrt ausgegeben; das waren rund 120'000 Franken. Im Jahr 2012/2013 sind wir bei Ausgaben von 2,1 Mio. Franken, also 33 bis 34 Prozent des Steuerertrags. Dazu

kommen 51 Prozent im Bildungssektor. 85 Prozent des Steuerertrags sind also weg. Das beschäftigt einen natürlich schon, wenn man als Gemeinde im Jahr 2009 70'000 Franken Soziallasten generiert und knapp 790'000 Franken bezahlt hat im Jahr 2011 bzw. im Jahr 2010 210'000 Franken generiert worden sind und 800'000 Franken finanziert. Das ist heute unser Problem: der Kostenverteiler, der pro Kopf umlegt. Das betrifft natürlich die Gemeinden sehr, die nicht gerade auf Rosen gebettet sind.

Wenn man etwas ändern will, geht dies bei uns mindestens vier bis fünf Jahre. Zuerst muss man den NFA abwarten, das ist klar, und das will ich auch nicht antasten. Die Verteilung im Lastenausgleich ist ja immun bzw. momentan unantastbar. Damit will ich Ihnen die Problematik aufzeigen. Wir sind auch am Budgetieren. Wir haben ein Budget verschickt mit einem Defizit von 1,1 Mio. Franken bei einem Gesamtbudget von 13 Mio. Franken. Wir hatten im Sozialbereich eine jährliche Kostensteigerung von 200'000 bis 300'000 Franken, Pflegefinanzierung 213'000 Franken. Das ist unser grosser Kostentreiber. Die Bildung verläuft in den letzten Jahren bei uns im normalen Rahmen, je nach Kinderzahlen: je mehr Klassen, desto mehr Kosten, desto mehr Steigerung. Ich möchte das einfach zu bedenken geben, ohne polemisch wirken zu wollen, aber es sind Tatsachen, die sich gewaltig auswirken. Ich glaube nicht, dass es noch weitere drei, vier oder sechs Jahre so weitergehen kann. Wir versuchen die Kosten zu senken, laufen aber in gewissen Abteilungen auf dem untersten Limit. Das heisst, wir müssen andere Aufgaben vernachlässigen. Wie gesagt, wir können nicht weiter zuwarten, wir werden vorher auf der politischen Ebene etwas unternehmen müssen. Ein Jahr erträgt es vielleicht noch, ansonsten müssen wir jährlich Kapital aufnehmen, um die Laufende Rechnung auszugleichen, geschweige denn anstehende grosse Investitionen zu finanzieren.

Theophil Frey, CVP. Kurt Bloch hat den Gemeinden aus dem Herzen gesprochen, die bei ihrer Budgetierung Mühe haben, weil die Kosten permanent steigen. Ich möchte aber vor Folgendem warnen: Es war jetzt von den Bürokratiekosten die Rede. Aber die Knochenarbeit machen und auch bezahlen müssen die Sozialregionen. Die Leistungen haben in den letzten Jahren enorm zugenommen. Als wir in der Debatte über die Pflegefinanzierung etwas lamentierten, dass die Erben geschont würden, sagte ein Kantonsratskollege, vielleicht würde ich ja vielleicht auch einmal davon profitieren. Wenn dies die Grundhaltung ist, solche Fragen zu beantworten, muss ich sagen, «guet Nacht am Sächsi» in den nächsten paar Jahren. Ich habe den Eindruck, dass wir uns grundsätzlich überlegen müssen, was an Sozialleistungen überhaupt noch verkraftbar ist und was nicht. Es geht nicht um einen Kahlschlag, sondern darum, eine Auslegeordnung zu machen und zu sagen, das ist vernünftig und auch zumutbar, dass es die Direktbetroffenen zahlen. Dahingehend müssen wir uns Überlegungen machen und nicht permanent über die Bürokratiekosten reden. Vor dem Sozialgesetz und bevor wir die Regionen bildeten, waren von den sechs Büros im 1. Stock des Gemeindehauses fünf von allerlei belegt, ein Büro war für das Soziale und für den Gemeindepräsidenten. Heute bin ich der einzige dort, der etwas anderes macht, ausser Fragen zu klären, die das Sozialamt betreffen. Auch das zeigt ein Stück weit auf, wie die Sache zugenommen hat. Klar haben wir den Lead in diesem Bereich für unsere Sozialregion. Aber es ist in Zukunft in dieser Art schlicht nicht mehr verkraftbar. Denn es wird ja pro Kopf verteilt. Das heisst, der Sozialgedanke spielt eigentlich bei der Verteilung zwischen den reichen und den ärmeren Gemeinden überhaupt keine Rolle. Vielmehr trifft es gerade die Gemeinden enorm, die es weniger gut vermögen. Dazu gilt es Überlegungen zu machen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Auch diese Diskussion zeigt, dass die Situation für die Gemeinden wegen der neuen Aufgabenfelder schwieriger geworden ist. Sie ist aber nicht weniger schwierig für den Kanton. Dessen muss man sich bewusst sein. Bei unseren Budgetdiskussionen schlägt beispielsweise der Anteil der Ergänzungsleistungen, den der Kanton zu übernehmen hat, genau so zu Buche wie bei den Gemeinden. Das heisst, auch uns beschäftigt die Ausgangslage.

Die Frage im vorliegenden Auftrag ist deshalb nicht absolut neu, hatten wir doch bereits eine Offertstellung veranlasst gehabt, als der Auftrag eingereicht wurde. Der Auftrag verzögert sogar den definitiven Abschluss des entsprechenden Vertrags, weil man die Ansicht des Kantonsrats abwarten wollte. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Die Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat beschlossen hat - das erklärt auch, Remo Ankli, den grossen Sprung im Budget. Der erste Sprung im Jahr 2011 ist durch die Ergänzungsleistungen im Bereich Alter und im Bereich Behinderung bedingt. Wir hatten dort, das ist zwar kein Trost, relativ hohe Steigerungsquoten, waren aber schweizweit immer noch unterdurchschnittlich. Das zeigt auch auf, wo das zentrale Problem liegt. Das zentrale Problem ist, dass die EL heute auf schweizerischer Ebene vor allem im Altersbereich eine Existenzsicherung ist, weil die AHV selber und

offenbar auch die zweite Säule bei diesen Jahrgängen noch nicht genügend existenzsichernd sind. Das hatte man so nicht angedacht und auch nicht vermutet. Aber es ist eine Tatsache, das zeigt auch die steigende Anzahl Dossier im EL-Bereich, die den Ausgleichskassen einen grösseren administrativen Aufwand verursachen. Das haben wir zum Teil auch im Bereich Behinderung gesehen.

Die Auslegeordnung ist nicht des Rätsels Lösung. Wir werden überlegen müssen, auch innerhalb der Kantone, was wir in diesem Bereich übernehmen. Kurt Bloch sagte es richtig: Es sind nicht gegenfinanzierte Ausgaben, obwohl sie heute an sich einen relativ breiten Versicherungsstatus haben. Der Bund hat die Möglichkeit, dies zu finanzieren, wir nicht, weder der Kanton noch die Gemeinden. Wir sind über einen Bundesverteilungsschlüssel daran beteiligt und müssen die Kosten auffangen. Das ist ein unbefriedigender Zustand, der in den nächsten Jahren im Verhältnis Bund/Kantone diskutiert werden muss.

Peter Brotschi hat die Arbeitslosenquote erwähnt. Dieser Konnex besteht in diesem Bereich nicht. Bei der EL-Alter und EL-Behinderung spielt diese Frage keine Rolle. Ob die Zuwanderung einen Einfluss hat, darüber gibt es mehrere Untersuchungen, die letzte von Avenir Suisse, die ganz klar ausgewiesen hat, dass der volkswirtschaftliche Gewinn nicht zuletzt für die Sozialversicherungen inklusive AHV viel grösser ist als das, was letztlich wieder wegfliesst.

Zu Remo Ankli, Kindertagesstätte in Breitenbach: Wir sind ja beide am gleichen Tisch gesessen. Es ging darum, eine Lösung zu finden bezüglich der Qualifikation des Personals. Die Lösung bestand darin, langjährigen Mitarbeiterinnen eine Anerkennung zu geben, weil sie die entsprechende Berufserfahrung aufweisen. Es stand also nicht primär die Frage des Formularkriegs zur Diskussion. Jedenfalls habe ich an diesem Tisch nichts davon gehört. Die Altersheime - dies der zweite Punkt - sind bezüglich Finanzierung auch nicht unbedingt ein Paradebeispiel, weil wir auch da gesamtschweizerisch unter dem Durchschnitt sind. Wir haben hier ein Tax-System. Die Regierung hat in den letzten Jahren zum Leidwesen der Altersheime bei den Taxen die einverlangten Anpassungen häufig nicht vornehmen wollen und können, nicht zuletzt aus politischen Gründen.

Ich kann nichts versprechen. Aber es ist sehr, sehr wichtig, die Entwicklung der Sozialkosten aufzuzeigen. Wir sind uns der Verantwortung bewusst. Denn angesichts der schwierigen Situation im Kanton wollen wir der Entwicklung auch nicht einfach zuschauen.

Schlussabstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/BIKUKO (Erheblicherklärung)	88 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

I 037/2012

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Unvereinbarkeiten im Schönenwerder-Raserprozess

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2012:

1. Interpellationstext. Einige Wahrnehmungen im Schönenwerder-Raserprozess vor dem Obergericht sind nicht nur das Verhalten der Raser, respektive der Täter fraglich, sondern auch deren Anwälte, der Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin.

Ich glaubte es nicht, als ich in der Blickstory zum «Der Fall Schönenwerd» vom 21.03.2012 das verhöhrende und respektlose Foto von Vedran B. sah und las, dass der Haupttäter Nektari T. nach der relativ kurzen Zeit sein Billett wieder hat, denn gemäss Blick-Zitat « Ich habe dank einer Verkehrstherapie, eines verkehrspsychologischen Gutachtens und unter Auflagen wieder gekriegt.» und seine Pflichtverteidigerin und Amtschreiber Stv. (Olten) Dr. C. Saner, ein 2 stündiges Plädoyer hält. Die Kosten von solchen «Monsterprozessen» belaufen sich, inklusive der verrechneten Vorbereitungszeiten, sicher auf einige Tausende von Franken, die in globo über Nachtragskredit der Steuerzahler zahlt.

Jetzt heisst es Stopp, der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Hier werden nicht nur die Opfer verhöhnt, sondern die ganze Schweiz. Ich fühle mich sehr betroffen. Hier stimmt etwas im Rechtsstaat Schweiz nicht mehr und zwar schon lange nicht mehr. Die Gerichtsgutachter und-psychologen und die Richter bestimmen, was für die Schweiz gut sein soll. Die Täter werden geschützt, erhalten unentgeltliche Unterstützung vor Gericht bis zu den Sozialbezügen. Die Opfer werden verhöhnt und müssen um alles kämpfen. Sie sind danach oft total ruiniert, finanziell und seelisch. Ihnen eilt niemand unentgeltlich zu Hilfe. Sie werden noch einmal Opfer unseres Rechts- und Sozialsystems. Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass ein Raser mit Todesfolgen mit einer Verkehrstherapie und einem verkehrspsychologische Gutachten von der MFK wieder das Billett erhält?
 - a) Wer gab diese Verkehrstherapie (Name) und wer erstellte das verkehrspsychologische Gutachten (Name) aus?
 - > Hier stellt sich die öffentliche Verantwortung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor den Rasern.
 - b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage händigt die MFK das Billett wieder aus?
 - c) Da der Raser scheinbar «mittellos» ist, wer kam für diese Kosten auf?
2. Da die heutigen gesetzlichen Grundlagen es zulassen, dass die MFK das Billett wieder aushändigen kann, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem Kantonsrat eine gesetzliche Änderung zu unterbreiten, die ähnlich der lebenslänglichen Verwahrung, das Autofahren bei «Raserrennen» mit Todesfolgen auf Lebzeiten verbietet?
3. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen erhalten die scheinbar «mittellosen» Täter - einer kann schon wieder Autofahren - auf Kosten des Staates, respektive der Steuerzahler, einen Pflichtverteidiger?
4. Wer teilt die Pflichtverteidigung zu und nach welchen Kriterien werden die Pflichtverteidiger ausgewählt? Ist eine Liste der Pflichtverteidigervergaben (Zuteilungsstelle und -verantwortliche, Name des Pflichtverteidigers, Straftat, Nationalität des Angeklagten, Fallkosten, etc.) für die Aufsichtskommissionen einsehbar oder sogar öffentlich?
5. Wie ist eine 50% Anstellung als Amtsschreiberin Stv. - denn ausgeschlossen sind Rechtsmandate von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in dem der Staat oft als Kläger auftritt, vereinbar?
6. Im Kantonsrat gilt seit neuestem die Unvereinbarkeit (KR-Aufsichtsfunktion und Gerichtsmitglied). Eine ähnliche sollte auch für die kantonalen Angestellten gelten. Wäre der Regierungsrat bereit, sich darüber Gedanken zu machen und dem Kantonsrat eine gesetzliche Vorlage, die auch Pflichtverteidigungsmandate beinhaltet, zu unterbreiten?
7. Nie wird über die Kosten eines solchen Prozesses berichtet, aber die müssen immens sein. Kann uns der Regierungsrat für diesen Fall die internen und externen Kosten vom Unfall bis und mit dem Prozess vor dem Obergericht tabellarisch auflisten?
8. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass für die Pflichtverteidigung eine Fallpauschale, wie das für viele andere Tätigkeiten (z.B. Spital!) auch gilt, eingeführt werden könnte?

2. *Begründung (Interpellationstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Nach der Verfassung des Kantons Solothurn (KV, BGS 111.1) erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen (Art. 58 KV, Gewaltenteilung). Die KV bestimmt in Artikel 88 weiter, dass die Gerichte unabhängig urteilen, und dass sie nur dem Recht verpflichtet sind. Das Obergericht, das Kantonale Steuergericht und die Gerichtsverwaltungskommission stehen unter der Aufsicht des Kantonsrates (§ 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Die übrigen Gerichte unterstehen der Aufsicht des Obergerichtes (§ 105 GO) oder der Gerichtsverwaltungskommission (§ 105^{bis} GO). Aufgrund dieser Rechtslage ist es dem Regierungsrat verwehrt, die Gerichte allgemein zu beaufsichtigen oder sich im Einzelfall in ein konkretes Gerichtsverfahren «einzumischen». Insbesondere ist es ihm auch verwehrt, in Gerichtsakten Einsicht zu nehmen. Auch die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde unabhängig. Der Regierungsrat auferlegt sich deshalb bei der Interpellationsantwort die gebotene Zurückhaltung und stützt sich bei der Beantwortung von Fragen, die das konkrete Verfahren betreffen, auf die Angaben der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

3.2 *Zu den Fragen.*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie ist es möglich, dass ein Raser mit Todesfolgen mit einer Verkehrstherapie und einem verkehrspsychologische Gutachten von der MFK wieder das Billett erhält?*

a) Wer gab diese Verkehrstherapie (Name) und wer erstellte das verkehrspsychologische Gutachten (Name) aus?

> Hier stellt sich die öffentliche Verantwortung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor den Rasern.

b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage händigt die MFK das Billett wieder aus?

c) Da der Raser scheinbar «mittellos» ist, wer kam für diese Kosten auf?

Fahrzeuglenker, deren charakterliche oder psychische Eignung angezweifelt wird, sind einer verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung bei einer durch die Zulassungsbehörde bezeichneten Untersuchungsstelle zuzuweisen (Art. 14 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01] in Verbindung mit Art. 11b Abs. 1 Bst. b Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]). Wird bei einer Person ein Mangel in charakterlicher Hinsicht festgestellt, wird ihr der Führerausweis gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c SVG auf unbestimmte Zeit entzogen. Hat sie zudem eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen, ist mit dem Sicherungsentzug eine Sperrfrist zu verbinden. Diese dauert so lange wie die für die begangene Widerhandlung vorgesehene Mindestentzugsdauer (Art. 16d Abs. 2 SVG). Für eine erstmalig begangene schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften beträgt die Mindestentzugsdauer und damit die anzuordnende Sperrfrist drei Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG).

Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG).

Nach geltendem Recht hätte somit nach dem Sicherungsentzug wegen charakterlicher Nichteignung die Wiedererteilung des Führerausweises theoretisch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist von drei Monaten beantragt werden können, sofern der betroffene Fahrzeuglenker die Behebung des Eignungsmangels bereits zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen hätte. Vorliegend durchlief er das Lernprogramm «Kurve Sicherungsentzug» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Das Programm wird durch einen Psychotherapeuten mit Fortbildung in Verkehrspsychologie (Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV) geleitet. Das Gutachten vom 14. Dezember 2010 wurde durch eine qualifizierte und erfahrene Fachperson auf dem Gebiet der Verkehrspsychologie erstellt. Weil das Administrativverfahren unter das Amtsgeheimnis fällt, können keine Namen bekannt gegeben werden. Laut Gutachten war der Eignungsmangel behoben. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) verfügte deshalb am 9. Januar 2012 die Wiedererteilung des Führerausweises mit der Auflage, dass nur Fahrzeuge mit einem Datenaufzeichnungsgerät geführt werden dürfen. Seit dem Unfall am 8. November 2008 (mit Abnahme des Führerausweises) sind somit mehr als drei Jahre vergangen, während welchen der Führerausweis tatsächlich entzogen war.

Die Kosten für das Administrativverfahren, die Therapie und die Begutachtungen hatte der fehlbare Lenker selbst zu tragen.

3.2.2 Zu Frage 2: Da die heutigen gesetzlichen Grundlagen es zulassen, dass die MFK das Billett wieder aushändigen kann, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem Kantonsrat eine gesetzliche Änderung zu unterbreiten, die ähnlich der lebenslänglichen Verwahrung, das Autofahren bei «Raserrennen» mit Todesfolgen auf Lebzeiten verbietet? Zuständig für die Gesetzgebung im Bereich Strassenverkehrsrecht ist der Bund (Art. 82 Bundesverfassung [BV, SR 101]). Der Kanton Solothurn kann nicht vom Bundesrecht abweichendes kantonales Recht erlassen.

Zurzeit beraten National- und Ständerat das Paket «Via sicura» im Rahmen einer Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes. Im neu zu schaffenden Artikel 90 Ziffer 2^{bis} SVG sind für Personen, die durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingehen, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen, Freiheitsstrafen von einem bis zu vier Jahren vorgesehen. Der neue Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe abis SVG sieht für derartige Fälle eine Mindestentzugsdauer des Führerausweises von zwei Jahren vor.

3.2.3 Zu Frage 3: Nach welchen gesetzlichen Grundlagen erhalten die scheinbar «mittellosen» Täter - einer kann schon wieder Autofahren - auf Kosten des Staates, respektive der Steuerzahler, einen Pflichtverteidiger? Wer einen «Pflichtverteidiger» bekommt, ergibt sich heute aus der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Diese bestimmt unter dem Titel «Amtliche Verteidigung» in Artikel 132 Absatz 1, dass die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung anordnet, sofern ein Fall der notwendi-

gen Verteidigung gegeben ist und die Verteidigung durch einen Wahlverteidiger nicht sichergestellt ist. Zudem bewilligt sie der beschuldigten Person eine amtliche Verteidigung, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist, insbesondere wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Weil die Staatsanwaltschaft am Prozess persönlich teilnahm und Strafen von über fünf Jahren forderte, lag eindeutig ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Im konkreten Fall waren zwei der Beschuldigten amtlich verteidigt, einer von ihnen liess sich in zweiter Instanz durch einen Wahlverteidiger verteidigen, also nicht auf Kosten des Steuerzahlers.

3.2.4 Zu Frage 4: Wer teilt die Pflichtverteidigung zu und nach welchen Kriterien werden die Pflichtverteidiger ausgewählt? Ist eine Liste der Pflichtverteidigervergaben (Zuteilungsstelle und -verantwortliche, Name des Pflichtverteidigers, Straftat, Nationalität des Angeklagten, Fallkosten, etc.) für die Aufsichtskommissionen einsehbar oder sogar öffentlich? Hat die Staatsanwaltschaft eine amtliche Verteidigung anzuordnen, so berücksichtigt sie von Gesetzes wegen in erster Linie die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 StPO). Äussert diese keinen Wunsch oder ist ein solcher aus irgendeinem Grund nicht realisierbar, bedient sich die Staatsanwaltschaft des Pikettdienstes des Solothurnischen Anwaltsverbandes (So-IAV). Sie nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl des amtlichen Verteidigers und hat im Voraus auch keine Kenntnis von der Pikettliste. Sie verfügt lediglich über eine Pikett-Telefonnummer, über welche der SolAV diesen Dienst organisiert. Mit dieser, seit dem Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Januar 2011 gültigen Lösung setzt sie sich nicht mehr dem Vorwurf aus, einzelne Anwältinnen oder Anwälte zu bevorzugen. Eine Liste über die vergebenen Verteidigungen besteht bei der Staatsanwaltschaft nicht.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie ist eine 50% Anstellung als Amtsschreiberin Stv. - denn ausgeschlossen sind Rechtsmandate von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in dem der Staat oft als Kläger auftritt, vereinbar? § 63 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV, BGS 126.3) bestimmt, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden ist. § 64 GAV umschreibt die Zulassungskriterien für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Danach kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn betriebliche Interessen entgegenstehen, die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird, oder wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können. Bei der Bewilligung einer Nebenbeschäftigung wird im Einzelfall geprüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Besteht die Möglichkeit, dass Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten, wird entweder keine Bewilligung oder eine Bewilligung mit Auflagen erteilt. Im Fall der Amtsschreiber-Stv., die in einem 50% - Pensum tätig ist, wurde aufgrund dieser Überlegungen die Ausübung der Nebenbeschäftigung als Anwältin im 2006 bewilligt mit der Auflage, dass keine Verfahren gegen den Kanton Solothurn übernommen werden dürfen. Mit dieser Auflage ist die Übernahme der Verteidigung einer beschuldigten Person im Strafverfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft den Strafanspruch des Staates (als Partei) zu vertreten hat, grundsätzlich nicht vereinbar. Wir gehen davon aus, dass dies den Beteiligten nicht bewusst gewesen ist und werden das Nötige veranlassen.

3.2.6 Zu Frage 6: Im Kantonsrat gilt seit neuestem die Unvereinbarkeit (KR-Aufsichtsfunktion und Gerichtsmitglied). Eine ähnliche sollte auch für die kantonalen Angestellten gelten. Wäre der Regierungsrat bereit, sich darüber Gedanken zu machen und dem Kantonsrat eine gesetzliche Vorlage, die auch Pflichtverteidigungsmandate beinhaltet, zu unterbreiten? Die angesprochene Unvereinbarkeit steht direkt im Zusammenhang mit dem Gewaltenteilungsprinzip, wonach ein Mitglied der Legislative grundsätzlich nicht gleichzeitig Mitglied eines Gerichts sein kann.

Die oben (Antwort zu Frage 5) angesprochene Regelung in §§ 63 ff. GAV betreffend Bewilligungspflicht von Nebenbeschäftigungen Staatsangestellter genügt unseres Erachtens, um auch die Frage der Zulässigkeit von Pflichtverteidigungsmandaten zu beurteilen.

3.2.7 Zu Frage 7: Nie wird über die Kosten eines solchen Prozesses berichtet, aber die müssen immens sein. Kann uns der Regierungsrat für diesen Fall die internen und externen Kosten vom Unfall bis und mit dem Prozess vor dem Obergericht tabellarisch auflisten? Gemäss den Angaben der Strafkammer des Obergerichts können die Kosten im angesprochenen Raserprozess wie folgt zusammengefasst werden: Den amtlichen Verteidigern wurden erst- und zweitinstanzlich insgesamt ca. Fr. 128'000.00 ausgerichtet (wobei ein Beschuldigter sich vor zweiter Instanz auf eigene Kosten durch einen privaten Verteidiger vertreten liess). Eine Rückforderung wurde nicht angeordnet, womit der Staat diese Kosten endgültig zu

tragen hat. Den Beschuldigten wurden Verfahrenskosten von insgesamt ca. Fr. 202'000.00 zur Bezahlung auferlegt. Die auferlegten Gerichtskosten wurden aber auf der Grundlage des Gebührentarifs und nicht im Sinne von Vollkosten festgesetzt. Die gesamten effektiven Kosten konnten nicht erhoben werden. Diese dürften – mit Blick darauf, dass sich die Kosten allein bei der Polizei auf rund 100'000 Franken belaufen - wohl höher sein.

3.2.8 Zu Frage 8: Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass für die Pflichtverteidigung eine Fallpauschale, wie das für viele andere Tätigkeiten (z.B. Spital!) auch gilt, eingeführt werden könnte? Nach solothurnischem Recht wird die amtliche Verteidigung nach dem notwendigen Zeitaufwand entschädigt, und zwar mit einem Stundenansatz von Fr. 180.00. Es gibt Kantone, die für übliche Fälle Fallpauschalen oder Obergrenzen vorsehen. In einem so komplexen Verfahren wie dem vorliegenden kämen aber auch diese Kantone nicht darum herum, ihre Pauschal- oder Höchstansätze zu überschreiten, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie hätten den Beschuldigten eine wirksame Verteidigung verunmöglicht. Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger nach dem notwendigen Zeitaufwand, also nach dem Aufwand, den das Gericht als für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ansieht, entspricht bewährter Praxis der solothurnischen Gerichte und wurde im Zuge der Einföhrungsgesetzgebung zur StPO erst kürzlich in § 177 Gebührentarif (GT, BGS 615.11) kodifiziert (vgl. Botschaft und Entwurf vom 1. Juni 2010, RRB Nr. 2010/974). Wir sehen derzeit keinen Anlass für eine Änderung in diesem Bereich.

Jean-Pierre Summ, SP. Für mich ist der Titel dieser Interpellation etwas irreführend. Eigentlich bezieht er sich nur auf die Fragen 5 und 6. Für die SP-Fraktion handelt es sich um wichtige Fragen. Es ist klar, dass ein Staatsangestellter nicht gegen den Staat auftreten kann. Hier ist sicher ein Fehler passiert. Abhilfe könnte man finden, indem man die Teilzeitstellen reduziert und zu Vollzeitstellen zusammenfasst. Im zweiten Teil bezieht sich die Interpellation auf den Prozessablauf. Die übrigen Fragen sind von der Regierung gemäss der bestehenden Bestimmungen von Strassenverkehrsgesetz und Strafprozessordnung beantwortet worden.

In unserem Rechtssystem steht jedem Beschuldigten eine Verteidigung zu. Die Umstände zur Pflichtverteidigung sind in der StPO festgehalten und damit rechtsbindend. Es ist auch klar, dass ein grösserer Prozess mit Expertisen und Sachverständigen mit vielen beigezogenen Personen teuer ist. Das darf aber nicht ein Hindernis sein für eine exakt und unabhängig arbeitende Justiz. Auch die Mandate der Pflichtverteidiger sind da inbegriffen. Befremdend an der Interpellation ist die Forderung nach Offenlegung beteiligter Gutachter. Sollen diese Leute gewissen Medien und der medialen Lynchjustiz übergeben werden? Das ist eine ethische Frage. Das darf ein Rechtsstaat nicht zulassen. In der Begründung ist auch deutlich Frust spürbar. Der Staat und insbesondere die Justiz dürfen sich nicht auf diese Ebene begeben. Der Rechtsstaat mit seinen Gesetzen muss unbedingt eingehalten werden.

Daniel Urech, Grüne. Eigentlich befinden wir uns als Parlament mit der vorliegenden emotionalen Interpellation im Garten der Justiz, die eine vom Parlament, aber auch von der Regierung getrennte Staatsgewalt ist. Wir haben der Justiz nicht ins Handwerk zu pfuschen und müssen uns zurückhalten, da wir als Wahl- und Aufsichtsbehörde in einer heiklen Situation sind. Wenn wir den Eindruck erwecken, die Gewaltentrennung zu missachten, wäre dies nicht gut. Die Gewaltentrennung ist einer der Grundpfeiler unseres Rechtsstaats, und dazu sollten wir stehen.

Soweit die Interpellation grundsätzliche Fragen aufwirft, können wir Grünen weitgehend den Ausführungen des Regierungsrats folgen. Zur Frage der berechtigten Empörung über die Probleme mit Rasern im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit würde ich Rolf Sommer raten, sich primär innerhalb seiner Partei für eine andere Herangehensweise an die Problematik einzusetzen. In einer Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz zum Thema Via Sicura steht: «Das Handlungsprogramm Via Sicura ist ein Wolf im Schafspelz. Unter wohlklingenden Namen wie Koexistenz, Vereinheitlichung des Geschwindigkeitsregimes oder Sicherheitsbeauftragte wird eine repressive staatliche Gesetzesmaschinerie aufgebaut, welche eines demokratischen Landes unwürdig ist. Anstelle sozialistischer Regulierungswut und generellem Misstrauen gegenüber dem Bürger sollte die Freiheit und die Eigenverantwortung des Einzelnen oberste Priorität sein.» Wenn ich so etwas lese, habe ich den Eindruck, dass im Zusammenhang mit Rasern etwas offensichtlich falsch verstanden wird.

Zurück zur Interpellation. Wir haben eine Differenz zur Auffassung des Regierungsrats, was das Verfahren gegen den Kanton Solothurn bedeutet. Eine Pflichtverteidigung ist nicht zwingend ein Verfahren «gegen den Kanton». Zwar ist die Staatsanwaltschaft als kantonale Behörde für die Durchsetzung des

Strafanspruchs des Staats zuständig, aber sie agiert in einem engen prozessualen Rahmen und ist eigentlich nur dem Gesetz verpflichtet und nicht als Interessenvertreterin des Kantons tätig. So verfolgt die Staatsanwaltschaft ein Verbrechen auch dann, wenn es gegen die Interessen des Kantons ist. Jedenfalls ist sie in solchen Fragen nicht einer Weisung des Regierungsrats unterstellt.

Eine gute Pflichtverteidigung liegt genau so stark im Interesse des Kantons. Wir bitten aus diesem Grund den Regierungsrat, die in der Interpellation vertretene Auffassung zu dieser Frage noch einmal einer genauen Überprüfung zu unterziehen.

Zu den von Rolf Sommer aufgeworfenen Fragen nach den Kosten eines Strafprozesses: Gerechtigkeit gibt es nicht gratis. Tatsächlich sind die Kosten von Strafprozessen hoch, aber ich möchte beispielsweise einem Opfer eines Verbrechens nicht sagen müssen, Entschuldigung, vermutlich ist x zwar der Täter, aber wir können uns eine korrekte Beweisführung nicht leisten, um den Prozess durchzuführen. Eine korrekt arbeitende Strafjustiz, die eine saubere Aufarbeitung dessen, was passiert ist, gewährleistet, muss uns auch etwas wert sein.

Beat Wildi, FDP. Rolf Sommer kritisiert in seiner Interpellation unter anderem, warum ein vom Obergericht verurteilter Raser von einer Kantonsangestellten verteidigt werden durfte. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort einleitend klar, dass nach der Verfassung des Kanton Solothurn Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt erfüllen. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich des anderen eingreifen. Die Kantonsverfassung bestimmt weiter, dass die Gerichte unabhängig urteilen und nur dem Recht verpflichtet sind. Wer einen Pflichtverteidiger erhält, ergibt sich aus der Schweizerischen Strafprozessordnung. Wenn die Staatsanwaltschaft am Prozess persönlich teilgenommen und Strafen von über fünf Jahren gefordert hat, liegt eindeutig ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

In Bezug auf die Pflichtverteidigerin, die zu 50 Prozent als Amtschreiber-Stellvertreterin arbeitet, hält die Regierung fest, der GAV bestimme, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor der Annahme auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde zu melden ist. Bei der Bewilligung einer Nebenbeschäftigung wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Fall der Amtschreiber-Stellvertreterin, die in einem 50-Prozent-Pensum tätig ist, ist aufgrund dieser Überlegungen die Ausübung der Nebenbeschäftigung als Anwältin im Jahr 2006 bewilligt worden mit der Auflage, dass keine Verfahren gegen den Kanton Solothurn übernommen werden dürfen. Die Anwälte sind gemäss Bundesgesetz verpflichtet, amtliche Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wenn sie sich weigern, könnten sie sogar disziplinarisch bestraft werden. Im vorliegenden Fall hat die Amtschreiber-Stellvertreterin Pikettdienst als Anwältin geleistet. In dieser Zeit hat sie die Pflichtverteidigung eines Hauptangeklagten im Schönenwerder Raserprozess übernehmen müssen.

Die Antwort der Regierung zur Frage 5, ob eine 50-Prozent-Anstellung als Amtschreiber-Stellvertreterin mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in der der Staat als Kläger auftritt, vereinbar sei, muss in Zweifel gezogen werden. Es geht nicht um eine politische, sondern um eine juristische Frage. Der Verteidiger nimmt auch eine öffentliche Funktion wahr und hilft mit, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Es handelt sich vorliegend um einen Einzelfall. In den umliegenden Kantonen ist kein ähnlicher Fall bekannt. Die Frage, ob ein Strafverteidiger gegen den Staat als seinem Arbeitgeber auftreten darf, ist von grundlegender staats- und personalrechtlichem Interesse und sollte in Zukunft geregelt werden.

Thomas A. Müller, CVP. In der Interpellation Rolf Sommer geht es um ein grundsätzlich gerechtfertigtes und verständliches Anliegen. Wir alle spüren eine gewisse Unzufriedenheit, wenn wir die Berichterstattungen über Raserunfälle oder Raserprozesse lesen. Oft entspricht das Strafmass oder vielleicht auch die Dauer der Untersuchungshaft nicht dem eigenen Gerechtigkeitsempfinden. Die Krux ist aber, dass es in solchen Prozessen nicht um die Befriedigung persönlicher Gerechtigkeitsgefühle geht, sondern um einen rechtsstaatlichen Prozess. Der Ablauf dieser Verfahren wie auch das Strafmass werden zu einem guten Teil von den Gesetzen vorgegeben. Der gesetzliche Rahmen für die Bestrafung von Rasern und für den Führerausweisentzug ist das SVG oder allenfalls das Strafgesetzbuch.

Strassenverkehrsgesetz und Strafgesetzbuch sind Bundesrecht. Das sollte eigentlich jeder Parlamentarier wissen. Umso unverständlicher ist es, wenn der Regierungsrat aufgefordert wird, dem Kantonsrat gesetzliche Änderungen zu unterbreiten, um den Führerausweis lebenslänglich entziehen zu können. Das ist staatspolitisch, wenn ich es höflich ausdrücken will, geschätzter Interpellant, nicht zulässig. Ebenso wenig können wir nach den Namen von Gutachtern fragen, um sie nachher an den Pranger zu

stellen, obwohl sie eigentlich nur das Gesetz befolgt haben. Auch das ist nicht Sache des Kantonsrats. Letztlich wird auch die Pflichtverteidigung von der eidgenössischen Strafprozessordnung vorgegeben. Das entsprechende Einführungsgesetz haben wir in diesem Rat gutgeheissen. Wir leben in einem Rechtsstaat, und in einem Rechtsstaat laufen die Strafprozesse nach gewissen Regeln ab. Eine davon ist, dass auch ein mittelloser Täter, selbst wenn er ein schlimmes Verbrechen begangen hat, einen Pflichtverteidiger erhält. Bedingung ist, dass der Tatvorwurf eine gewisse Schwere aufweist, es also nicht um eine Bagatelle geht. Dass ein Rechtsstaat mit Kosten verbunden ist, ist wohl unvermeidbar. Die Kosten von aufwendigen Prozessen sind immer hoch. Aber immerhin kann man sagen, dass die Kosten so weit möglich einem Täter überbunden werden, sofern der Täter nicht mittellos ist; im letzteren Fall ist es nicht möglich. Aber der Staat ist gehalten, die finanzielle Situation eines Verurteilten im Auge zu behalten. Sollte dieser später einmal zu Vermögen kommen, sind die Kosten geltend zu machen.

Einen Wirbel hat die Frage ausgelöst, ob eine Person, die beim Kanton arbeitet und die Bewilligung erhalten hat, nebenberuflich als Anwältin tätig zu sein, Strafmandate übernehmen darf. Unbestritten ist, dass keine Verfahren gegen den Kanton geführt werden dürfen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch Strafmandate nicht übernommen werden dürfen, weil die Gegenpartei, also quasi der Staatsanwalt, den staatlichen Strafanspruch durchsetzen müsse. Somit wäre ein Strafprozess immer auch ein Prozess gegen den Kanton. Da liegt der Regierungsrat meines Erachtens falsch. Ein Strafprozess kann nicht mit einem Zivilprozess gegen den Kanton verglichen werden. Im Strafverfahren ist der Kanton nicht Gegenpartei. Im Strafverfahren geht es um die Abklärung, ob jemand eine Straftat begangen hat; der Verteidiger ist, wie das Gericht oder der Staatsanwalt, ein notwendiges Organ der Rechtspflege. Der Verteidiger informiert den Beschuldigten über seine Rechte, stellt Beweisanträge, die der Wahrheitsfindung dienen, und versucht, im Prozess die Sicht des Beschuldigten, dessen Motive und dessen Hintergrund aufzuzeigen. Das ist nicht gegen den Kanton Solothurn gerichtet, sondern eine rechtsstaatliche Notwendigkeit. Jemandem die Ausübung des Anwaltsberufs zu erlauben, gleichzeitig aber zu sagen, es dürfen im Kanton keine Verwaltungsverfahren - die gehen ja meistens gegen den Staat -, keine Strafverfahren und auch keine Zivilverfahren gegen den Kanton geführt werden, ist letztendlich scheinheilig. Wenn man dies wirklich will, soll man konsequent sein und festlegen: Wer Amtschreiber-Stellvertreter ist, darf nicht gleichzeitig Rechtsanwalt sein. Ob man mit einer solchen Radikalität wirklich etwas gewänne, bezweifle ich. Eine Politik mit Augenmass statt Kleinkariertheit dürfte mehr bringen.

Rolf Sommer, SVP. Ich möchte eine Klammer auf tun und für die Antworten von Regierungsrat Walter Straumann zum Rosengarten recht herzlich danken.

Zur Interpellation. Auslöser der Interpellation war ein Bild im «Blick», das mich sehr stark betroffen gemacht hat. Da lebt einer auf unsere Kosten, kennt weder Respekt noch Moral, er rast, tötet eine Person und wird noch belohnt. Er hat kein Geld, um die Prozesskosten zu zahlen, kann sich aber Verkehrsgutachten und MFK-Gebühren leisten und fährt wieder Auto. Dafür habe ich absolut kein Verständnis. Da werden unsere schweizerischen Werte von innen ausgehöhlt.

Zu den Fragen und Antworten. Frage 1. Thomas Müller erwähnte vorhin das Verkehrsgutachten. Ich habe mich schlau gemacht, bin auf die Homepage gegangen und gegoogelt. Wissen Sie, wie viel ein Verkehrsgutachten kostet? Es sind 900 Franken. Also mit 900 Franken und ein paar Franken MFK-Gebühren kann man wieder fahren. Das Verkehrsinstitut B. Rutishauser in Solothurn bietet das Verkehrsgutachten auf seiner Homepage an, inklusive Gutachten und alle notwendigen Tests. Ich komme mir einfach blöd vor, wenn unser Recht erlaubt, dass einer, der herumrast, dabei eine Person tötet, und nachher für 900 Franken und ein paar Franken MFK-Gebühren weiter rasen kann. Wenn das Recht ist, ist das Recht nicht mehr Recht.

Mit der Antwort des Regierungsrats zu b) bin ich befriedigt. Zu c). Die unentgeltliche Rechtspflege - ich habe einen Auszug vom Obergericht erhalten - hat den Steuerzahler in den letzten zehn Jahren 20 Mio. Franken gekostet. Gemäss Auskunft des Obergerichts wird der grösste Teil dieser Kosten von Ausländern beansprucht, hauptsächlich von Personen von Südosteuropa. Klar sind die Gelder geschuldet, wie man so schön sagt. Aber wer nichts hat, dem kann man auch nichts nehmen. Also zahlt der Schweizer Steuerzahler. Das Obergericht hat absolut keine Ahnung, wie viel Geld der unentgeltlichen Rechtspflege eingefordert und zurückbezahlt wird. Statistische Angaben werden in diesem Sinn keine geführt, wer was, wo und woher. Das Schweizer Volk zahlt ja immer.

Zur Frage 2. Man stützt sich auf das Bundesgesetz. Ich achte das Bundesgesetz auch. Aber es gibt doch eine ganz einfache Möglichkeit, wie beim Metzger und beim Bäcker. Wer dort Schulden hat, bekommt keine Wurst und kein Brot. Wer die Kosten für eine unentgeltliche Rechtspflege nicht zahlen kann,

bekommt keinen Fahrausweis. So einfach ist es doch! Es steht nirgendwo geschrieben, in keinem Gesetz, dass ein Fahrausweis absolut notwendig und lebensnotwendig ist.

Zur Frage 3. Ich glaube nicht, dass es der Wille des Volks ist, dass eine Pflichtverteidigung zwingend ist. Nur um die Chancengleichheit zu wahren, sind unsere Gesetze so kompliziert und hat die Juristerei keine verständliche Volkssprache mehr. Es ist ganz einfach: Wer nicht zahlen kann, soll sich anständig benehmen und nicht rasen.

Zur Frage 4. Der Solothurnische Anwaltsverband teilt die Pflichtverteidigungen zu. Ich empfinde es moralisch sehr bedenklich, dass einer Anwältin ein Pflichtverteidigungsmandat zugeteilt wird, die 50 Prozent Staatsangestellte ist. Ich weiss, dass ich mit dieser Meinung nicht allein bin. Die vielen positiven Reaktionen und Zeitungsartikel vom Dienstag, 28. August 2012 bestätigen das. Es ist ganz einfach: Alle Anwälte in öffentlichen Verwaltungen vom Staat bis zu den Annexanstalten haben die Unvereinbarkeit zu beachten. Sie sollen auch keine Pflichtverteidigungsmandate annehmen dürfen. Das sollte auch Ständerat Pirmin Bischof begreifen. Man kann als öffentlich-rechtlich angestellte Juristin nicht das Weggli und den Batzen haben. Sobald der Staat die Gegenpartei repräsentiert, ob jetzt Staatsanwalt oder nicht, gilt die Unvereinbarkeit. Punkt und basta. Dazu brauchen wir kein neues Gesetz. Das fordert der Respekt gegenüber dem Arbeitgeber.

Zur Frage 5. Die Antwort ist für mich ein Hohn. Die Juristin ist im Staatspersonalverband und dessen Vizepräsidentin. Sie sollte also den GAV kennen. Jetzt kommt man mit der billigen Ausrede, dass die Unvereinbarkeit den Beteiligten nicht bewusst gewesen sei. 50 Prozent Amtschreiberei, kantonale Vizepräsidentin im Staatspersonalverband, Geschäftsleitungsmitglied im eidgenössischen Personalverband, Gemeinderätin Lostorf, selbstständige Anwältin und seit neuem Kantonsratskandidatin: das ist eine Superfrau! Hoffentlich weiss sie, dass Staatsangestellte nicht im Kantonsparlament sein können. Warum wird von der Judikative alles verharmlost? Jeder andere Staatsbürger hätte die Konsequenzen zu tragen, einem Staatsangestellten wäre gekündigt worden. Ich glaube, dass in der Anstellung von Frau Saner riesige Fehler passiert sind. Aber es passt irgendwie alles in die Amtschreiberei Olten, wir haben dazu auch eine Interpellation, die nächstens behandelt wird.

Zu den Fragen 7 und 8. Liebes Obergericht, man kann auch in der Judikative, davon bin ich überzeugt, privatwirtschaftlich Fallabrechnungen machen. Sonst muss man sie einführen. Wie haben sich die Spitäler und die Ärzte gegen die Fallpauschale gewehrt! Heute haben wir sie überall. Ob sie nun billiger ist, weiss ich noch nicht. Aber es ist ein absoluter Wahnsinn, dass der Pflichtverteidigung kein Kostendach vorgegeben wird. Machen wir doch endlich ein Prozess-Accounting, in dem alle personellen und finanziellen Aufwendungen erfasst werden. Das ist nicht mehr Aufwand, aber wir hätten endlich Kostenwahrheit. Ich finde es absolut toll, wie unser Obergericht mit den Steuergeldern umgeht. Es ist in Personalunion Recht und Finanzen. Als Steuerzahler verlange ich eine transparente und ordentliche Buchhaltungsführung, wie sie jeder Verein machen muss.

Zum Schluss. Die Täter, davon bin ich überzeugt, werden geschützt und die Opfer sich selber überlassen. Ist das unser heutiges Rechtssystem? Von mir aus gesehen eine total verkehrte Welt. Wo sind wir eigentlich? Ich bin mit den Antworten nicht ganz zufrieden, irgendetwas muss geändert werden. Denn das Recht muss wieder ein Volksrecht werden.

Christian Imark, SVP, Präsident. Der Interpellant ist nicht ganz, also teilweise zufrieden.

Beat Käch, FDP. Ich werde mich nur zur Frage 5 äussern. Es ist tatsächlich das erste Mal, dass der Staatspersonalverband mit dem Solothurnischen Anwaltsverband zusammen einen Brief an Regierungsrat Walter Straumann verfasst hat. Das Schreiben, Rolf Sommer, wurde unterzeichnet durch Dr. iur. Pirmin Bischof, Ida Salvetti, Präsidentin des Solothurnischen Anwaltsverbands, Simone Kury, Geschäftsführerin, und durch mich. Es geht um die Frage 5, die lautet: «Wie ist eine 50% Anstellung als Amtsschreiberin Stv. - denn ausgeschlossen sind Rechtsmandate von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - mit einem Pflichtverteidigungsmandat, in dem der Staat oft als Kläger auftritt, vereinbar?» Ich möchte ein paar wichtige Stellen aus dem Brief zitieren:

«Der Solothurnische Staatspersonalverband und der Solothurnische Anwaltsverband haben mit Besorgnis vom RRB 2012/1185 Kenntnis genommen. In Ziffer 3.2.5 heisst es: 'Im Fall der Amtschreiberei-Stv., die in einem 50-Prozent-Pensum tätig ist, wurde aufgrund dieser Überlegungen die Ausübung der Nebenbeschäftigung als Anwältin im 2006 bewilligt mit der Auflage, dass keine Verfahren gegen den Kanton Solothurn übernommen werden dürfen. Mit dieser Auflage ist die Übernahme der Verteidigung einer beschuldigten Person im Strafverfahren, in welchem die Staatsanwaltschaft den Strafanspruch des Staa-

tes (als Partei) zu vertreten hat, grundsätzlich nicht vereinbar.' Die unterzeichnenden Verbände sind unabhängig vom konkreten Fall der Auffassung, dass diese Aussage nicht korrekt ist und möglicherweise zu unbeabsichtigten Folgen führen kann.» Das Gleiche hat auch Staatsrechtsprofessor Markus Schaffer gesagt (AZ vom 28. August 2012) Ich zitiere weiter aus dem oben erwähnten Schreiben: «Im Weiteren sind wir der Auffassung, dass ein Strafverfahren kein Verfahren gegen den Kanton Solothurn darstellt, vielmehr handelt es sich um ein hoheitliches Verfahren, in welchem einem Beschuldigten wiederum durch einen hoheitlichen Akt von Amtes wegen eine Person zur Seite gestellt wird, die ihn bei der Ausübung seiner Rechte unterstützt. Neben dem Strafanspruch des Staates auf der einen Seite, sind im Strafprozess auch auf der anderen Seite - den Beschuldigten - öffentliche Interessen wahrzunehmen: faires Verfahren, Gewährung von Prozessrechten. Von solchen Strafverfahren zu unterscheiden sind zum Beispiel Verantwortlichkeitsklagen gegen den Staat oder personalrechtliche Beschwerde- oder Klageverfahren, in welchen es nebenbeschäftigten Staatsangestellten natürlich verwehrt wäre, die andere Partei anwaltlich zu vertreten.» Dies ist eine ganz wichtige Aussage. Ich zitiere weiter: «Wenn der Regierungsrat an seiner Position festhält, könnte dies im Ergebnis dazu führen, dass Notare mit einem Teilpensum auf den Amtschreibereien sowie generell Angestellte des Kantons, die auch als Rechtsanwälte tätig sind, ihre Anstellung kündigen und sich vollständig der Advokatur zuwenden würden. Künftig könnten keine in der Advokatur tätigen Personen mehr in einem Teilpensum beim Kanton angestellt werden. Betroffen wäre nach der Argumentation des Regierungsrats nämlich nicht nur das Amtsnotariat, sondern die gesamte kantonale Verwaltung inklusive Gerichte, Steuer- und Verwaltungsgericht.» Wir sind gespannt auf die Antwort des Regierungsrats auf diesen Brief. Denn wir sind klar der Meinung, dass die Antwort der Regierung zu Frage 5 nicht stichhaltig ist.

Urs Huber, SP. Ich muss noch etwas zu den Äusserungen Rolf Sommers sagen. Das Votum war für mich etwas verwirrend, aber wenn es wie Kraut und Rüben herüberkommt, ist das nicht mein Problem. Eher ein Problem habe ich, wenn man im Zusammenhang mit Frau Saner sagt, das sei halt eben die Amtschreiberei Olten, als wäre sie Teil des Problems. Als Präsident der Gruppe, die dort am Werk gewesen war, fühle ich mich bemüsst zu sagen, dass das so nicht stehen bleiben darf. Wenn schon, ist Frau Saner nicht Teil des Problems gewesen, sondern, wenn es etwas besser gelaufen wäre, Teil der Lösung. Dies zu sagen ist man dieser Person schuldig.

Kuno Tschumi, FDP. Ich möchte unterstützen, was Thomas Müller und Urs Huber gesagt haben. Ich war selber mehrere Jahre gleichzeitig Amtschreiber-Stellvertreter und Anwalt. Wenn man das mit Augemass betreibt, geht es tatsächlich. Dass man als Anwalt in einem Strafverfahren nicht gegen den Kanton antritt, sondern nur für ein eidgenössisches Recht eintritt, damit es richtig angewendet wird, ist schon gesagt worden. Im Übrigen sind die Amtschreibereien heute auf freiberufliche Anwälte angewiesen, die auch als Notare arbeiten. Würde man es allzu sehr einschränken, kämen die Amtschreibereien mit dem Beurkunden in Schwierigkeiten. Das darf nicht sein, denn die Amtschreibereien leisten gute Arbeit. Dieses gute System sollten wir nicht gefährden. Immerhin gehören die Amtschreibereien im Kanton Solothurn zu jenen Betrieben, die wirklich rentieren. Man sollte also den Goldesel nicht zu metzgen versuchen.

Yves Derendinger, FDP. Ich möchte zwei Sachen sagen. Ich kann den Erklärungen von Thomas Müller vollumfänglich zustimmen, ebenso dem, was Beat Käch sagte. Zu der Anstellung möchte ich trotzdem noch ein paar Bedenken anbringen. Es geht um den Piketteinsatz. Für uns Anwälte dauert der Piketteinsatz eine Woche. Während dieser Woche arbeitet man in der Regel nicht auf der Amtschreiberei, weil man jederzeit, auch nachts, auf Platz gerufen werden kann. Oder man ist morgens in einer Einvernahme. Bei einem grösseren Fall kann man auch in der Woche darauf wieder einen Einsatz haben. Das muss man mit dem Arbeitgeber absprechen, damit es der Amtschreiberei nicht Probleme bringt, wenn man wegen der anwaltlichen Tätigkeit kurzfristig weg muss. Das muss man berücksichtigen, und das kann man in einem solchen Fall auch verlangen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Im Rahmen dessen, was politisch diskutiert werden kann, ist das Thema umfassend behandelt worden und es sollten eigentlich keine offenen Fragen zurückbleiben. Nicht ganz erledigt und auch nicht bereinigt ist Punkt 5, in dem gefragt wird, ob eine teilzeitliche Anstellung im Staatsdienst mit der Pflichtverteidigung vereinbar sei, wenn im Strafverfahren auch der Staatsanwalt als Partei beteiligt ist. Zu dieser Frage haben sich gewichtige Verbände

eingeschaltet mit einem Schreiben, das publik geworden ist und das die Stellungnahme der Regierung in diesem Punkt als nicht korrekt kritisiert. Das haben heute auch die namhaften Juristen in diesem Saal übereinstimmend getan. Es ist ja verdächtig, wenn die Juristen die gleiche Meinung vertreten.

Die wichtigsten Argumente sind erwähnt worden. Für mich ist besonders die Aussage relevant, eine registrierte Anwaltsperson wie in diesem Fall sei nach dem Gesetz verpflichtet, amtliche Verteidigungen zu übernehmen. Die Frage ist, ob das Argument «verhebt». Personalrecht und Anwaltsrecht sind zweierlei Sachen, die sich nach unserer Auffassung ein Stück weit auch ausschliessen können. Der Staat hat als Arbeitgeber das Recht und die Pflicht, Nebenbeschäftigungen aus dienstlichen Gründen zu verbieten oder nur beschränkt zuzulassen. Ob jemand zu 100 Prozent angestellt ist oder nur in einem Teilpensum, spielt nach unserer Meinung grundsätzlich keine Rolle. Massgebend sind die betrieblichen Gründe und Interessen. Die Nebenbeschäftigung darf die dienstliche Funktion oder den Staatsbetrieb als Ganzes nicht behindern oder erschweren. Ein Beispiel hat Yves Derendinger eben erwähnt. Es kann sein, dass jemand, der in einer Amtschreiberei eine wichtige Funktion hat, während einer Pikettstellung nicht beides tun kann. Das Anwaltsrecht jedenfalls wird mit der Einschränkung von Nebenbeschäftigungen nicht angewendet und auch nicht verletzt. Wer sich in einem Teilpensum mit dem Verbot von nebenberuflichen Tätigkeiten anstellen lässt, ist insofern eingeschränkt und im Rahmen der Auflagen auch nicht mehr frei und nicht mehr verpflichtet, standes- oder berufsrechtlich begründete Mandate zu übernehmen.

Die Regierung geht davon aus, dass der Staatsanwalt im Strafverfahren immer auch den staatlichen Anspruch vertritt. Man kann darüber streiten, ob es deswegen schon ein Verfahren gegen den Staat ist. Aber wir betrachten es nicht als im öffentlichen Interesse, wenn eine staatsangestellte Anwaltsperson und der Staatsanwalt einander gegenüberstehen und teilweise gegenläufige Interessen vertreten müssen. Der Staatsanwalt und der Pflichtverteidiger und überhaupt die Verteidiger haben ja bekanntlich nicht die gleichen Interessen wahrzunehmen. Ob die Auflage im diskutierten Fall verständlich genug formuliert ist, muss man heute nicht abschliessend beurteilen. Wir halten aber an der in der Antwort vertretenen Auffassung fest. Wenn es nötig ist, müssen Auflage und Praxis in diesem Punkt zusätzlich präzisiert werden.

Christian Imark, SVP, Präsident. Der Interpellant ist von den Antworten teilweise befriedigt. Wir brechen hier ab. Ich wünsche allen einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr